

4 Psychologischer Literaturstand

Die Untersuchung soll an den relevanten psychologischen Forschungsstand anschließen. Dieser läßt sich einteilen in (1) *sozial-psychologische „Grundlagenforschung“* zum Thema Un-/Gerechtigkeit, Un-/Recht, Un-/Rechtserleben und (2) diesbezügliche *klinisch-psychologische „Anwendungsforschung“* im psychosozialtherapeutischen Bereich.¹

4.1 Sozialpsychologische Gerechtigkeitsforschung

Die sozialpsychologische Gerechtigkeitsforschung ist mittlerweile ein eigenständiges, etabliertes und ausdifferenziertes Forschungsfeld,² als dessen internationales Publikationsorgan namentlich die Zeitschrift „Social Justice Research“ fungiert. Der Gerechtigkeitsforscher GEROLD MIKULA benennt Meilensteine in der Entwicklung auf diesem Gebiet³ und kommt zu dem *Fazit*: „Social psychological research has substantiated impressively that *people care about justice* and proved that justice judgments influence human conduct and thinking. Justice matters on the interpersonal level, the intergroup level, and the societal level, even though differences exist with respect to the justice principles that are used in evaluations of justice and injustice, and the conditions that lead to personal level and group level reactions to perceived injustice ...“⁴

4.1.1 Die Arbeitsgruppe „Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral“ um LEO MONTADA

Der umfangreiche internationale Literaturstand zur Gerechtigkeitsforschung macht für die Darstellung eine themaspezifische Selektion erforderlich. Wir beschränken uns dabei auf eine – mit Literaturhinweisen ergänzte – *Auswahl der Texte von LEO MONTADA*, aus folgenden Gründen: (1) Neben dem oben zitierten G. MIKULA (Univ. Graz) kann L. MONTADA gewissermaßen als „Nestor“ der deutschsprachigen empirischen Gerechtigkeitsforschung gelten: 1980 gründete er an der Universität Trier die Arbeitsgruppe „Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral“, der mittlerweile über 20 Wis-

¹ Zur *Hervorhebungspraxis* s. S. 36

² MIKULA (2001)

³ Ebd.: Diese Meilensteine sind: *Untersuchungen* zur *relativen Deprivation* (d.h. Erleben von ungerechter Benachteiligung im Vergleich zu anderen; STOUFFLER et al. (1949), HOMANS (1961), zur *Equity-Theorie* (d.h. Vergleich des eigenen Input-Outcome-Verhältnisses in sozialen Beziehungen mit dem von anderen, bei Gleichheitserwartung; ADAMS (1965), WALSTER et al. (1978), zur *Gerechte-Welt-Hypothese* (d.h. Menschen glaubten, die Welt sei gerecht und jeder erhalte, was er verdiene; LERNER (1980), zu *Multi-Prinzipien-Ansätzen distributiver Gerechtigkeit* (d.h. nicht nur Gleichheit, sondern auch Leistung, Bedürfnis u.a. seien erlebte Gerechtigkeitsprinzipien; DEUTSCH (1975), MIKULA (1980), zu *prozeduraler Gerechtigkeit* (d.h. Prozeduren der Gerechtigkeitsfindung, die sich unabhängig vom Ergebnis auf die erlebte Fairness auswirkten; THIBAUT & WALKER (1975), LEVENTHAL (1980) und zu *Reaktionen auf Ungerechtigkeit* (z.B. behavioral durch Ändern der Situation, psychologisch durch Ändern der Interpretation, Resignation; TYLER et al. (1997), FOLGER (1984).

⁴ MIKULA (2001, S. 8066)

senschaftler/innen angehören (bzw. angehört haben), deren Forschungsergebnisse auch in die Studien des Initiators eingearbeitet sind.¹ (2) L. MONTADA war überdies von 1997-2002 Präsident der Internationalen Gesellschaft für Gerechtigkeitsforschung (ISJR) und ist Mitherausgeber von Sammelbänden der Reihe „Critical Issues in Social Justice“, so daß auch der internationale Forschungsstand in seinen Arbeiten repräsentiert ist.² (3) Sein Ansatz zeichnet sich – im Unterschied zu verschiedenen anderen sozialpsychologischen Autoren – durch eine (ins Philosophische reichende) konzeptuelle Weite und Offenheit aus, die dem geisteswissenschaftlich-hermeneutischen Zugang dieser Untersuchung³ entgegenkommt. (4) Er vertritt in Abgrenzung zu diversen anderen Gerechtigkeitsforschern mit Nachdruck die These einer *Primordialität des Gerechtigkeitsmotivs*, welche sich nicht auf ökonomistische Eigeninteressen zurückführen lasse – eine gerade auch im Menschenrechtsbereich augenfällige Evidenz, die mittlerweile empirisch untermauert ist (s.u.). (5) Zudem ist sein Ansatz teilweise *normativ* und auf *politisches Engagement* hin orientiert (s.u.), was einer thema-immanenten Grundausrichtung dieser Studie entspricht. (6) Der Autor arbeitet überdies auch therapeutisch, zum Teil mit politisch Traumatisierten,⁴ so daß Überlegungen aus diesem Bereich Eingang in seine sozialpsychologischen Arbeiten finden. (7) Er ist ein Interviewpartner für diese Untersuchung.⁵

Eine Auswahl der Texte von L. MONTADA bildet demnach die Rahmenkonzeption für die Darstellung des Forschungsstandes zur Psychologie der Gerechtigkeit, wobei – *wie auch in den nachfolgenden Abschnitten* – **selektiv nach dem Relevanzkriterium referiert** wird, d.h. es werden *nur die themaspezifischen Passagen* aus den Texten angeführt und desto mehr ausgeführt, je relevanter sie für die Untersuchung erscheinen; *inhaltliche Redundanzen in den Texten werden nicht referiert*. Ergänzende Literaturhinweise aus der internationalen Forschung finden sich in den Fußnoten. Es folgt jeweils eine kurze, zum Teil kritische Kommentierung der Bedeutung des Textes für die Studie.

„Empirische Gerechtigkeitsforschung“

Die vorliegende Untersuchung versteht sich als Beitrag zur empirischen Forschung über Un-/Gerechtigkeit, Un-/Recht und Un-/Rechtserleben im psychosozialen Kontext, wobei die erhobene Empirie allerdings nicht in – vermeintlich – „harten Daten“, sondern in „weichen Expertenaussagen“, und die Methodik nicht in quantitativer Hypothesentestung, sondern in qualitativ-transversaler Hermeneutik besteht.⁶ Welches Forschungsverständnis mit Blick auf Gerechtigkeit(erleben) vertritt der Referenzautor?

(1) L. MONTADA fragt in „Empirische Gerechtigkeitsforschung“⁷, welche **normative Relevanz** diese Forschung habe.⁸ Sie könne über bestehende Konkordanz und

¹ www.gerechtigkeitsforschung.de/inhalte/about (Zugriff: 14.09.04)

² www.psychologie.uni-trier.de/personen/lmontada/vita (Zugriff: 14.09.04)

³ S. Methodik, S. Kap. 3

⁴ MONTADA (2002)

⁵ Ebd.

⁶ S. Methodik, S. Kap. 3

⁷ MONTADA (1995)

⁸ Vgl. dazu den u.a. von MONTADA angeregten Sammelband „*Interdisziplinäre Gerechtigkeitsforschung: Zur Verknüpfung empirischer und normativer Perspektiven*“ von LIEBIG & LENGFELD (2002).

Diskonkordanzen in einer Population zwischen „Rechtsgefühl“¹ und positivem Recht informieren, was Rückwirkungen auf die Normsetzung und -anwendung haben können.² Legitimationsquellen, auf denen das Vertrauen der Bevölkerung beruhe, seien empirisch zu ermitteln.³ Ferner gingen in die Gerechtigkeitsannahmen normativer Disziplinen wie etwa der (RAWLSSchen) Rechtsphilosophie häufig problematische Annahmen über ökonomische, soziologische und psychologische Zusammenhänge ein, ohne daß diese empirisch überprüft würden.⁴

(2) Empirische Gerechtigkeitsforschung sei zweitens zur **Analyse von Gerechtigkeitskonflikten und erlebten Ungerechtigkeiten** notwendig.⁵ Nur ein kleiner Teil davon sei justiziabel. Gleichwohl wirkten diese Konflikte häufig persönlich und sozial belastend. Hierzu sei Expertise in der Erfassung und Artikulation „naiver“ Gerechtigkeitsvorstellungen⁶ sowie bezüglich der *Konfliktmediation*⁷ [und -„therapie“ – inhaltl. Einfüg. FR]

Darin wird festgestellt (S. 7 ff), daß die beiden betreffenden Disziplinen – sozialpsychologische Gerechtigkeitsforschung einerseits, normative Philosophie/Soziologie andererseits – bisher kaum Kenntnis voneinander genommen hätten. „Die einen fragen, was die Menschen [hinsichtlich Gerechtigkeit] denken und tun *sollten*, die anderen, was sie *tatsächlich* denken und tun. ... Besonders umstritten ist, ob bei der Begründung von Gerechtigkeitsprinzipien empirische Daten eine tragende Rolle spielen können. Denn jeder bezug auf empirische Sachverhalte – besonders aber jener auf reale Gerechtigkeitsvorstellungen von Menschen – engt den Bereich des normativ Denkbaren ein.“ (S. 8 ff)

Aber MIKULA (2001, S. 8063): „In contrast to other scientific disciplines studying justice, *social psychology does not take a normative approach*. It deals with justice in a descriptive rather than a prescriptive way.“

¹ Zum „Rechtsgefühl“ s. S. 55 ff

² Vgl. HABERMAS (1992, s. hier S. 110 f). – Aber kritisch FOX (1999): „With justice defined more narrowly than previously, *psycholegal research has contributed to false consciousness about the degree to which law reduces injustice and promotes social change*. Primary components of false consciousness about law include the belief that procedural justice is more important than substantive or distributive justice, the acceptance of legal doctrines that support corporate capitalism, and the belief that the strict rule of law is inherently superior to individualized equity and commonsense justice.“ (PsycINFO)

³ Vgl. LENGFELD, LIEBIG & MÄRKER (2002), MÄRKER (2002)

⁴ Dagegen HAASE (2002): *Die Mehrzahl sozialpsychologischer Befunde sei für die normative Theoriebildung inakzeptabel*, da sie nicht den Kriterien für Gerechtigkeitsurteile entsprächen. – Vgl. auch philosophischer Literaturstand (s. Kap. 6).

⁵ MONTADA (im Druck): *„Alle sozialen Konflikte sind im Kern Gerechtigkeitskonflikte*. Ihre diskursive Bearbeitung ist ein Beitrag zur Kultivierung des Gerechtigkeitsmotivs.“

Vgl. auch MIKULA & WENZEL (2000): *„Justice and social conflict“*: „Four functions of justice are identified: (1) ideas of justice and perceptions of injustice can elicit or evoke social conflicts, (2) justice arguments and rhetorics can be used to support one's own position in a dispute, (3) the basic value and the principles and rules of justice can restrict social conflicts and help to generate ways of conflict resolution, and (4) the labelling of conflict resolutions as just can increase the acceptance of the resolution.“ (PsycINFO)

⁶ MIKULA et al. (1990): *„What people regard as unjust“*: aus einer Clusteranalyse von Aussagen zu alltäglichem Ungerechtigkeitserleben: (1) letting somebody down, (2) lack of loyalty, (3) selfish behavior, (4) exercise of parental power, (5) cheating, stealing, (6) unfriendly, aggressive treatment, (7) arbitrariness of officeholders and official authority figures, (8) distributions of goods and benefits. (Ebd., S. 141)

⁷ MONTADA (2003): *„Die (vergessene) Gerechtigkeit in der Mediation“*: „Zunächst werden justiziablen und nicht-justiziable Konflikte als zwei Typen von Gerechtigkeitskonflikten in der Mediation unterschieden Konflikte (1) zwischen unterschiedlichen Gerechtigkeitsprinzipien und (2) zwischen unterschiedlichen Einschätzungen der Realität bei Anwendung desselben Gerechtigkeitsprinzips werden als zwei in der Mediation relevante Typen von Gerechtigkeitskonflikten unterschieden.“ (PSYINDEXplus) „Die Mediation kann als eine Chance dargestellt werden, *zwischen den Parteien einen neuen Sozialvertrag zu schließen*, in dem die Regeln, die künftig gelten sollen, gemeinsam reflektiert und vereinbart werden. Sofern die Vereinbarung zwischen den Parteien nicht die Rechte Dritter und der Allgemeinheit tangiert, sind die Parteien frei, die Regeln zu vereinbaren,

erforderlich. Bei letzterem habe sich eine pragmatische Mixtur verschiedener Gerechtigkeitskriterien und die besondere Berücksichtigung von *Verfahrensgerechtigkeit* bewährt. – Hinsichtlich Verteilungsgerechtigkeit entstünden Konflikte, wenn verschiedene Parteien *unterschiedliche Kriterien bei einer Verteilungsentscheidung* für gültig erachteten oder verschieden gewichteten.¹ Hierbei bestehe eine erhebliche kulturelle,² subkulturelle,³ kontextuelle⁴ und individuelle⁵ Varianz in den Geltungsüberzeugungen.

(3) Die angemessene *Gewichtung von Gerechtigkeit und Effizienz* sei eine wichtige Forschungsaufgabe.

(4) Zur *Dynamik des Erlebens von Gerechtigkeit*: Ungerechtigkeits erleben sei stets eine *Konstruktion*, basierend auf einer je individuell ausgeprägten *Ungerechtigkeits sensibilität*⁶, *Gerechtigkeitszentralität*⁷ (d.h. Ausmaß der Bedeutung von Gerechtigkeit für eine Person) und eines *Glaubens an die gerechte Welt* (LERNER)⁸. So entstünden

die für ihre Austauschbeziehungen gelten sollen. Insofern ist die Mediation als eine Gelegenheit zu verstehen, in der die Parteien die Freiheit haben, die Ordnung für ihr Zusammenleben und Zusammenwirken selbst zu gestalten.“ (MONTADA, 2003, S. 166 f)

¹ Vgl. o. DEUTSCH (1975), MIKULA (1980)

² MONTADA (2003b, S. 543): „Walzer (1983) somewhat neutralized the justice problems with inequalities in allocations and existing distributions by his concept of *complex equality* which postulates that distributions in *different spheres of justice* (material wealth, social recognition in various contexts, political power, education, kinship and love, recreation time, etc.) are not perfectly correlated. Thus, a lower rank in one sphere may be compensated by a higher ranking in another. Moreover, the subjective importance of the different spheres of justice varies within a population, so that the perceived overall inequalities may be reduced further.“

Auch LEUNG & STEPHAN (1998): Es wird darauf hingewiesen, daß das Auftreten von *Ungerechtigkeitswahrnehmungen in interkulturellen Begegnungen* wahrscheinlich ist, da Gerechtigkeit und ihre Implementierung in verschiedenen Kulturen anders definiert wird.

³ Z.B. COLLINS (1998): „*Fighting words: Black women and the search for justice*“: „The author argues that because African-American women and other historically oppressed groups seek economic and social justice, their social theories may emphasize themes different from those of mainstream American society, generating new angles of vision on injustice.“ (PSYCINFO)

⁴ Z.B. SCHMITT, MONTADA & MAES (2000): „*Gerechtigkeit als innerdeutsches Problem*“: „Übereinstimmend mit den theoretischen Erwartungen konnte gezeigt werden, dass das Ost-West-Gefälle in der Qualität der Lebensbedingungen für viele Menschen in Deutschland ein Gerechtigkeitsproblem darstellt. Als ungerecht empfundene kollektive Benachteiligungen beeinträchtigen das Wohlbefinden und die seelische Gesundheit, wobei negative Emotionen als Vermittler wirken.“ (PSYNDEXplus)

⁵ MOHIYEDDINI (1998): „*Sensibilität für widerfahrene Ungerechtigkeit als Disposition*“: „Den Ergebnissen dieser Untersuchungen zufolge bestehen bedeutsame individuelle Unterschiede in der Gerechtigkeitswahrnehmung einer Person. In dieser Forschungslinie wurde das Konstrukt ‚Sensibilität für widerfahrene Ungerechtigkeit‘ (SWU) konzipiert und operationalisiert“ (PSYNDEXplus)

⁶ SCHMITT, NEUMANN & MONTADA (1992): Die Autoren schlagen das Konstrukt der *Sensibilität für erlittene Ungerechtigkeit* vor. Vier Indikatoren eigneten sich zur Messung dieser Disposition: (1) die Häufigkeit berichteter Ungerechtigkeiten als Schwellenindikator, (2) die Intensität empfundenen Ärgers über eine widerfahrene Ungerechtigkeit als Emotionsindikator, (3) die Dauer der gedanklichen Beschäftigung mit dem Ereignis als Ruminations- und Penetranzindikator sowie (4) Vergeltungswünsche als Indikator für eine gerechtigkeits theoretisch konsistente Handlungstendenz.

⁷ MONTADA et al. (1986)

⁸ MAES (1998): „*Die Geschichte der Gerechte-Welt-Forschung: Eine Entwicklung in acht Stufen?*“: Beschreibung der Theorie: „Menschen gehen im Normalfall davon aus, daß sie in einer gerechten Welt leben, in der jeder bekommt, was er verdient, und verdient, was er bekommt. Lerner betrachtet diese Unterstellung geradezu als lebensnotwendig, denn nur in einer gerechten Welt können Menschen langfristig zielgerichteten Aktivitäten nachgehen und Vertrauen in andere Menschen und gesellschaftliche Instanzen aufbauen. Wird diese Erwartung fraglich oder durch alltägliche Beobachtungen angezweifelt, sind Menschen deshalb bestrebt, ihren ursprünglichen Gerechtigkeitsglauben beizubehalten und vor Anfechtungen und Widerlegungen zu schützen. ... Solche Bedrohungen treten zum Beispiel auf, wenn Personen erfahren, daß andere Menschen unschuldig

zwei wesentliche *Ungerechtigkeits-Konstruktionen*: „1. Die Gegebenheiten widersprechen einem für diesen Fall als gültig angesehenen Gerechtigkeitsprinzip. 2. Eine Person oder Instanz wird dafür verantwortlich gemacht.“¹ – Die motivationale Dynamik, Gerechtigkeit herzustellen, sei aus drei Perspektiven zu analysieren: Opfer, Täter und Beobachter. Dabei ließen sich je zwei Grundformen erkennen: 1. reale Maßnahmen, Ungerechtigkeit zu sühnen und auszugleichen. 2. Änderung der subjektiven Beurteilungen, die eine Relativierung oder Leugnung der Ungerechtigkeit erlauben.² – Zur subjektiven Bewältigung von erlebter Ungerechtigkeit: Aus Beobachterperspektive werde Ungerechtigkeit häufig geleugnet, es komme zum „Blaming the Victim“–

zum Opfer ungerechter Ereignisse oder schwerer Schicksalsschläge geworden sind, sei es durch ungerechte Lehrer oder Versuchsleiter, durch Arbeitslosigkeit, Armut, schwere Krankheiten oder Verkehrsunfälle. ... Menschen [können] ihren Glauben an eine gerechte Welt ... [etwa] dadurch bewahren, daß sie Ungerechtigkeiten schlicht nicht wahrnehmen oder die Ereignisse so uminterpretieren, daß ihr Ausgang als gerecht erscheinen kann. Wenn das Opfer zum Beispiel selbst zu seinem Los beigetragen hat oder ein schlechter Mensch ist, hat es kein besseres Schicksal verdient, und die augenscheinliche Ungerechtigkeit wird sogar paradoxerweise zum Beleg von Gerechtigkeit und validiert so den Gerechtigkeitsglauben der Beobachter von Mißgeschicken.“

Aber auch MAES (1998c): „*Glaube an eine ungerechte Welt als Motiv?*“: „[Es] wird hier die These vertreten, daß es sich auch beim Glauben an eine ungerechte Welt um eine motivationale Voreingenommenheit handeln kann, deren Aufrechterhaltung vielerlei Zwecke für Menschen erfüllt. Für Schüler mit häufigen Mißerfolgsereignissen mag der Glaube an eine ungerechte Welt zum Beispiel selbstbilddienlich und selbstwertstabilisierend sein.“ (Aus Zus.f.)

S. auch DALBERT (1998): „*Das Gerechtigkeitsmotiv und die seelische Gesundheit*“

¹ MONTADA (1995, S. 75). – Vgl. auch WENZEL & MIKULA et al. (1996, S. 140 f): „*Ungerechtigkeit wird dann festgestellt, wenn eine Verletzung von berechtigten Ansprüchen wahrgenommen und einem Akteur die Verantwortung und Schuld für diesen Tatbestand zugeschrieben wird.* Das Erleben von Ungerechtigkeit enthält nach dieser Auffassung ... also verschiedene Module: Anrechtsverletzung, Verantwortungsattribution und mangelnde Rechtfertigung. ... Im *Attributionsmodell der Gerechtigkeit* ... wird postuliert, daß die Wahrnehmung einer Verletzung legitimer Ansprüche einer Person *Attributionen der Verantwortung* auslöst, bei denen vier Aspekte zu unterscheiden sind ...: [1] *Attribution personaler Verursachung*: das Schicksal wurde durch eine Handlung oder Unterlassung eines Akteurs verursacht; [2] *Attribution von Vorhersehbarkeit*: der Akteur konnte die Folgen seines Handelns vorhersehen; [3] *Attribution von Kontrollierbarkeit*: der Akteur hatte Kontrolle über sein Tun, d.h. er hätte auch anders handeln können; [4] *Attribution von Absicht*: der Akteur hat seine Handlung (bzw. Unterlassung) mit Absicht begangen, d.h. er hat die Konsequenzen gezielt herbeigeführt.“

Ferner MAES (1998b): „*Immanent justice and ultimate justice*“: „Belief in immanent justice is defined along the lines of J. Piaget's observations as the direct and just payment for previous actions. Belief in ultimate justice is connected with religious doctrines and is therefore based on the promise of higher justice to compensate for the injustice on Earth. 326 participants (15-66 years old) completed a questionnaire on their beliefs in justice and attitudes toward cancer. Results show that there is a differentiation between 4 justice belief factors: (1) belief in immanent justice, (2) general belief in a just world, (3) belief in ultimate justice, and (4) belief in an unjust world. Immanent justice is associated with accusations, blame, and acceptance of sanctions against victims. In contrast, the belief in ultimate justice predominately leads to positive attitudes toward adaptive processes such as the ability to find sense and meaning in severe illness, optimism, and confidence in coping with severe illness.“ (PSYNDEXplus)

² Ergänzend WENZEL & MIKULA et al. (1996, S. 141): „Das *Erleben von Ungerechtigkeit* kann mit *verschiedenen emotionalen Reaktionen* einhergehen: Überraschung, Ärger und Entrüstung, Enttäuschung, sowie Hilflosigkeit und Depression Wesentlich für das Entstehen von Konflikten ist sicherlich der Aspekt der *Entrüstung*. Besonders im Fall der Entrüstung wird das Erleben von Ungerechtigkeit dem Akteur gegenüber ausgedrückt und das eigene (subjektiv wahrgenommene) Anrecht formuliert, so daß sich darüber ein sozialer Konflikt entwickeln kann, der ansonsten allenfalls latent bliebe. Aber nicht notwendigerweise reagiert der Betroffene auf seine Entrüstung mit dem Ausdruck seines legitimen Anspruchs, sei es in Worten oder Taten. Tedeschi und Nesler (1993) nennen verschiedene mögliche *Reaktionsweisen* auf Entrüstung: Nichtstun, ... den Akteur entschuldigen, dem Akteur vergeben, den eigenen Anspruch äußern, sowie den Akteur bestrafen.“

Phänomen¹. Hierzu gebe es zwei Hypothesen: 1. Schutz der Überzeugung, sein eigenes Leben kontrollieren zu können.² 2. „Gerechte Welt“-Hypothese (s.o.). Dies führe nicht selten zu *sekundärer Viktimisierung*, worin ein wichtiges Forschungsdesiderat bestehe.³ Aus Opferperspektive bleibe ein großer Teil der erlebten Ungerechtigkeiten ungesühnt, führe nicht zu einem objektiven Ausgleich oder einer Wiedergutmachung.⁴ „Auch Opfern bleibt deshalb häufig nur die Option, die erlebte Ungerechtigkeit subjektiv zu relativieren. Viele erlebte Ungerechtigkeiten und die daraus resultierenden Gefühle müßten hingenommen und ertragen werden, wenn die Menschen nicht über Möglichkeiten der Selbstheilung [und Bewältigungsstrategien] verfügten, die durch soziale und professionelle Unterstützung allerdings gestärkt werden könnten.“⁵

(5) Zur *Steuerung von Ungerechtigkeitsgefühlen* seien auf der Kognitionsebene assertorische Annahmen zu hinterfragen sowie Geltungsurteile über Gerechtigkeitskriterien und Verantwortlichkeitszuschreibungen nach *alternativen Optionen* zu reflektieren. „In welchen Fällen dies angezeigt ist, in welchen Fällen ganz im Gegenteil eine Intensivierung oder Perpetuierung von Ungerechtigkeitsgefühlen und Empörung präferiert wird, ist eine Frage der Zielsetzung. Wer eine Veränderung der politischen Ordnung oder spezifische Verteilungen anstrebt, wird Empörungen über die Gegebenheiten nicht nur für angemessen ansehen, sondern vielleicht nutzen wollen, statt sie zu dämpfen.“⁶

An dieses Forschungs- und Gerechtigkeitsverständnis *kann unsere Untersuchung anschließen*. Ad (1): Auch sie möchte normativ relevant, dabei aber im oben genannten hermeneutischen Sinne empirisch begründet sein. Ad (2): Sie schätzt den konfliktlösungs-orientierten und dabei differentiellen Zugang L. MONTADAS. Ad (3): Ökonomische Fragen sind bezüglich politischer Traumatisierung stets miteinzubeziehen.⁷ Ad (4): Ein individuell-konstruktivistisch-motivationales Verständnis von erlebter Ungerechtigkeit scheint gerade für „therapeutisches“ Vorgehen sinnvoll, da es Veränderungsmöglichkeiten impliziert. Sekundäre Traumatisierung ist auch bei politisch Traumatisierten ein gravierendes Thema.⁸ Ad (5): Die Förderung von Optionalität scheint ein grundlegendes „therapeutisches“ Prinzip.⁹

¹ RYAN (1971)

² SHAVER (1985)

³ Vgl. umgekehrt WOSINSKA & WOSINSKI (1988): „*Experience of injustice in the context of social support given to a victim or to a victimizer*“: „Für ein unterstütztes Opfer wurde eine Besserung des psychischen Befindens registriert, während sekundär ungerecht behandelte Opfer durch eine fort-dauernde Wahrnehmung von Ungerechtigkeit gekennzeichnet waren.“ (PSYNDEXplus)

⁴ FISCHER-HÜBNER et al. (1990) wiesen in ihrem Sammelband zu den Leiden von NS-Verfolgten in *Entschädigungsverfahren* darauf hin, daß viele diesbezügliche Regelungen sich für die NS-Verfolgten als ungerecht und erniedrigend erwiesen haben.

⁵ MONTADA (1995, S. 77 f) – Ergänzend TENZER (2002): „*Gerechtigkeit: Die Basis für Zufriedenheit*“: „Die mit dem Ungerechtigkeitserleben verbundenen emotionalen Belastungen und Selbstwertverletzungen werden behandelt. Die Relevanz solcher Prozesse bei psychischen Störungen wird verdeutlicht. ... Es werden drei Bedingungen genannt, die vor den negativen Folgen von erlebter Ungerechtigkeit schützen können: das Verstehen ungerechter Situationen, die Transparenz und Vorhersehbarkeit solcher Situationen sowie das Gefühl eigener Handlungsspielräume zur Gestaltung ungerechter Situationen.“ (PSYNDEXplus)

⁶ Ebd. (S. 80)

⁷ S. Kap. 19

⁸ S. S. 261

⁹ Vgl. S. 79 f

„Gerechtigkeit im Wandel: nachhaltige Gerechtigkeit“

Mit letzteren Ausführungen ist ein anspruchsvolles Programm empirischer Gerechtigkeitsforschung skizziert. Doch was versteht L. MONTADA genau unter *Gerechtigkeit*? Er formuliert dazu *zehn Thesen*:¹

(1) *Erlebte Ungerechtigkeit führt zu Unfrieden*: Eine Gesellschaft brauche Konsens über gerechte Problemlösungen.² Menschen verfolgten nicht nur Eigeninteressen, sondern wollten Gerechtigkeit für sich, im Gemeinwesen und auch zwischen den Staaten.³ (2) *Nicht jede Empörung über Ungerechtigkeit ist gerechtfertigt*: Empörung beruhe häufig auf einer sehr einseitigen Sicht der Dinge. In Diskursen und Konfliktmediationen könnten diese Einseitigkeiten aufgedeckt werden. (3) *Aber was ist Gerechtigkeit?*: Diese sei immer problematisch, da es unterschiedliche Gerechtigkeitsprinzipien gebe, bei Verteilungsgerechtigkeit etwa Gleichverteilung oder Verteilung nach Leistung, nach Mitgliedschaft (die meisten Deutschen etwa beanspruchten mehr Fürsorge für sich als für Asylbewerber), nach Bedürftigkeit (z.B. in der Asylpolitik) u.a.m. Angemessen sei eine „positive Relativierung“: Viele Prinzipien haben Geltung, aber in Konkurrenz zueinander. (4) *Wenn viele verschiedene Prinzipien Geltung beanspruchen dürfen, sind Konflikte unvermeidbar*: Sie seien im Grundsatz sogar erwünscht, weil sie die Komplexität der Problemlage widerspiegeln. Zentral für einen Konsens bzw. für die breite Akzeptanz einer Lösung sei die Gerechtigkeit des Verfahrens der Lösungssuche und der Entscheidungsfindung (vgl. Diskursethik): Alle Beteiligten seien zu hören, alle Argumente zu erwägen. (5) *Jede Lösung eines Gerechtigkeitskonflikts muß als grundsätzlich revidierbarer Versuch zu mehr Gerechtigkeit angesehen werden*: Denn jede Lösung berge das Risiko neuer Ungerechtigkeiten.⁴ Insofern müsse bei neuer Erkenntnislage eine Revision möglich sein. Daher habe Gerechtigkeit immer im Wandel zu sein, nicht was die Prinzipien, aber was die Lösungen anbelangt.⁵ (9) *In der öffentli-*

¹ MONTADA (2000, k. S.ang.)

² Vgl. HABERMAS (1992, s. hier S. 110 f)

³ Eine Feststellung, auf die der Autor in verschiedenen Texten größten Wert legt: „Nun will uns die ökonomische Verhaltenstheorie glauben machen, dass die Beachtung von Gerechtigkeitsregeln auf Eigeninteressen zurückführbar sei: Menschen scherten sich um Gerechtigkeit nur, wenn dies ihrem eigenen Nutzen diene. Weil diese Annahme einflussreich ist, muss man sie widerlegen. Kein Zweifel: **Das Gerechtigkeitsmotiv ist ein primordiales Motiv der Menschen und nicht rückführbar auf Eigeninteressen.** Die Psychologie kann diese Behauptung autoritativ begründen.“ (MONTADA, im Druck, Hervorh. fett i. Org.)

Vgl. auch Ders. (2002b): „*Doing Justice to the Justice Motive*“. Daraus zur empirischen Begründung: „Phenomena such as the *survivor guilt* described for Holocaust survivors (Baron, 1987), Hiroshima survivors (Lifton, 1967), and released prisoners of war (Lifton, 1954) demonstrate that not all of those who have been favorably advantaged are able to enjoy their good fortune. They perceive the disadvantaged victims as belonging to their own community of solidarity (Deutsch, 1985).“ Ebd. (S. 56)

Weiter MILLER & RATNER (1996): „*The Power of the Myth of Self-Interest*“

⁴ RÜTHERS (1991): „*Das Ungerechte an der Gerechtigkeit*“. – Drastischer MONTADA (im Druck): „Das Gerechtigkeitsmotiv ist nicht immer löblich. ... Es kann quälend sein, und es kann in schlimmer Weise zerstörerisch wirken, persönlich und sozial. Deshalb kann man es das Gerechtigkeitsmotiv nicht unbesehen zu den Tugenden zählen, jedenfalls nicht, bevor es in spezifischer Weise kultiviert ist.“

⁵ **Weiter** MONTADA (2000, k. S. ang.): (6) *Wir haben mit bisherigen Lösungen aktuelle Schief lagen, für die wir dringend einen neuen Diskurs brauchen*: So sei etwa die Externalisierung von Kosten immer ein Gerechtigkeitsproblem, z.B. wenn Umweltschädigungen und -risiken zugelassen würden, die primär nur für die Verursacher nützlich sind. (7) *Soziale Verhältnisse sind gerecht, wenn alle bekommen was ihnen zusteht*: Jedem Recht entspreche eine Pflicht: dem Recht auf Freiheit die Pflicht zur Achtung

chen Debatte ist es üblich, mehr Gerechtigkeit zu fordern, wenn man für eine spezifische Gruppe eine Besserstellung erreichen will: Wer von Gerechtigkeit redet, müsse allerdings sagen, wer die Kosten für die Erfüllung der Forderung tragen soll und müsse diese Kostenallokation begründen. (10) *Nachhaltige Gerechtigkeit ist das Suchziel*: Es sei eine Kombination der beiden Kriterien Nützlichkeit und Gerechtigkeit angezeigt, für die der Begriff der **nachhaltigen Gerechtigkeit** stehen könne: Dieses Konzept ist entwicklungsorientiert und besagt *erstens*, daß unter zwei sonst äquivalenten Lösungen derjenigen der Vorzug zu geben ist, die mehr an künftigem Wohlstand erwarten läßt, und besagt *zweitens*, daß Lösungen vorzuziehen sind, die künftige Gerechtigkeitsprobleme vermeiden. Entscheidend sei mithin die *Zukunftsperspektive*. *Hilfen zur Selbsthilfe* seien die zu präferierenden Maßnahmen. – Insgesamt sei im Gerechtigkeitsdiskurs wesentlich: Achtung vor der anderen Meinung, vor allem aber: das Ernstnehmen von Informationen, auch wenn sie gegen die von einem selbst präferierte Lösung sprechen.

Für die Untersuchung sei zu diesen Ausführungen folgendes hervorgehoben: Ad (1): Die postulierte Primordialität des Gerechtigkeitsmotivs werden wir noch – ansatzweise philosophisch – als „Existenzial der Gerechtlichkeit“ fassen.¹ Ad (2), (3) und (4): Konfliktäre Mehrperspektivität ist auch ein Erkenntnisprinzip dieser Studie („Transversale Vernunft“).² Ad (5): Fallibilität (vgl. POPPERS Kritischer Rationalismus) ist für die Untersuchung sowohl auf erkenntnistheoretischer als auch auf „therapeutischer“ Ebene ein wichtiges Grundprinzip.³ Ad (10): Der Versuch, dem Unrechtserleben politisch Traumatisierter „therapeutisch“ gerecht zu werden, kann als Beitrag zu *nachhaltiger Gerechtigkeit* betrachtet werden, insofern damit gewissermaßen *klinische Menschenrechtsarbeit* geleistet wird, die idealerweise auch Eingang in den demokratischen Diskurs findet. Der Hinweis auf die dabei zu bevorzugende *Hilfe zur Selbsthilfe* entspricht dem im weiteren noch zu erläuternden *Empowerment*-Konzept.⁴ Achtung vor der anderen Meinung ist auch ein integraler Bestandteil von *Transversaler Vernunft*.⁵

„Justice, Equity and Fairness in Human Relations“

In diesem Text⁶ findet sich eine Ausdifferenzierung der soeben eher global beschriebenen Gerechtigkeit in verschiedene Gerechtigkeitsfelder:

(1) **Distributive Gerechtigkeit**: Bei der Verteilung von materiellen Ressourcen oder symbolischen Gütern, innerhalb oder auch zwischen Gruppen und Populationen, konstituiere *Gleichheit* die basale Idee von Gerechtigkeit. Konkurrierende Gerechtigkeitsprinzipien seien sodann: *Zuteilung nach Gleichheit, Verdienst und Bedürfnis*.

der Freiheitsrechte anderer, dem Anspruch auf solidarische Hilfe die Pflicht, alles zu tun, die Solidarität nicht auszunutzen. (8) *Der Verbändestaat ist bezogen auf Gerechtigkeit eine Fehlkonstruktion*: Mehrheiten verantwortlicher Bürger dächten nicht nur an die eigenen Vorteile, sondern seien durchaus bereit, schlechter Gestellten zu helfen. Diese Bereitschaft müsse organisiert werden.

¹ S. S. 117 ff

² S. S. 23 f

³ Vgl. S. 459 ff

⁴ S. Kap. 5

⁵ S. 23 f

⁶ MONTADA (2003b)

Dabei gelte: „If ... disadvantaged groups do not see the possibility to push through their claims by taking legal action, outrage may bring the empowerment to take collective action to correct disadvantageous decisions, to change the power structure, or to retaliate the victimization.“¹

(2) **Gerechtigkeit in sozialen Beziehungen:** Eine prototypische Form sozialen Austauschs sei der *Vertrag*: „Contracts are regarded as just when the partners are equally informed and equally free to consent...“² Ferner würden soziale Beziehungen durch *Gesetze* sowie *soziale Normen und Konventionen* geregelt. Auch in engen sozialen Beziehungen wie Freundschaften gebe es Gerechtigkeitserwartungen.³ (Implizite) Gerechtigkeitsprinzipien seien hier modifizierte Formen des Gleichheitskriteriums, v.a. *Reziprozität* und *Equity*⁴. Wichtig sei das Anrecht auf *Respekt*: „The right of being treated with dignity is the first of the human rights. However, what respect and disrespect mean in concrete social encounters may vary a lot between individuals, settings, kinds of relationships, social groups, subcultures and cultures. ... Disrespect is experienced as an offence to the personal and social identity.“⁵

(3) **Retributive Gerechtigkeit:** Der Hauptzweck von Vergeltungsgerechtigkeit sei *Wiedergutmachung*.⁶ „Alongside atonement and compensation for damages, a third purpose in legal punishment is deterrence, which is supposed to have an effect on the perpetrator as well as on the public at large. Additional functions of legal punishment are considered: building up or reinforcing a sense of justice in the population, resocialization of the perpetrator, protection of the community by incapacitation of the offender, e.g., by imprisonment or death penalty. ... [However,] it is remarkable that the victims of crimes are only marginally considered in the functions of retribution, if at all. In fact, in the historical development of criminal justice in modern age, the main focus was in the protection of society and in guaranteeing fairness to the perpetrator, not to provide justice to the victim. For a long time, the victim played exclusively the role of a witness in criminal proceedings. ... Only recently victims have the right to function as joint plaintiffs in such crimes as rape and bodily

¹ Ebd. (S. 546) – FOSTER & RUSBULT (1999): „*Justice and Powerseeking*“: „Two experiments demonstrate that powerseeking motivation and behavior are reliably motivated by the perception of injustice. Both experiments reveal that injustice-inspired powerseeking is mediated by the degree to which a situation is perceived to be wrong, violates beliefs regarding fairness, and inspires feelings of anger or upset. In addition, Exp 2 reveals that the scope of justice concerns is relatively broad, in that powerseeking is not limited to injustice involving close victims.“ (PSYCINFO)

² MONTADA (2003b, S. 547), NOZICK (1974)

³ Vgl. auch LERNER & MIKULA (1994): „*Justice in close relationships*“.

⁴ Zur Def. s. S. 43

⁵ MONTADA (2003b, S. 549) – MILLER (2000): „*Disrespect and the experience of injustice*“: „The analysis focuses primarily on the links between disrespect and anger, disrespect and injustice, and anger and injustice. ... In addition, the review examines the goals of retaliation as well as the forms that retaliation can take.“ (PSYCINFO)

⁶ Ergänzend MONTADA (1988): „*Schuld und Sühne in strafrechtlicher und psychologischer Beurteilung*“: „Es wird die Ansicht vertreten, dass zur Messung von Schuld auch ohne eine Leugnung prinzipieller Willensfreiheit psychologisches Wissen über relevante situationale und dispositionelle Faktoren notwendig ist. ... Es wird betont, dass bei der Messung der Sühnstrafe nicht nur subjektive Strafbewertungen beachtet werden müssen, sondern auch kaum prognostizierbare soziale Wirkungen von Rechtsstrafen, etwa Stigmatisierungen, und dass gerechte Rechtsstrafen nicht ausschliesslich aus dem Schuldprinzip begründet werden können, sondern nur unter Berücksichtigung aller zu erwartenden Folgen. Alternativen zur Rechtsstrafe werden aufgezeigt, die auf anderen Gerechtigkeitsprinzipien basieren, etwa den Prinzipien der Verfahrensgerechtigkeit und der Entwicklungsbedürftigkeit.“ (PSYINDEXplus)

injury, thereby having a bit more of control in the course of the trial.“¹

(4) **Gerechtigkeit in sozialen Systemen und in der Politik:** „Since the constitution, the legal system, and the institutions of a society have impact on distributions these components of the societal system are also the objects of justice appraisals, e.g., the economic system, the labor laws, the health and welfare system, the educational system, environmental protection laws, immigration rules, the generation contract – all of these maybe valued as basically just or may be criticized as unjust as well as the politics responsible for their implementation and adaptation.“²

Ad (1): Auch bei traumatisierten Flüchtlingen stellen sich essentielle Fragen der Verteilungsgerechtigkeit, z.B. bei ihrer medizinischen Versorgung.³ Ad (2): Auch Therapie ist eine soziale Beziehung, siehe „Therapievertrag“, bei der Gerechtigkeitsfragen thematisch werden.⁴ Ad (3): Der Strafrechtskomplex hinsichtlich politischer Verfolgung verdichtet sich in den Internationalen Straftribunalen, wozu Interviews geführt wurden.⁵ Ad (4): Alle angesprochenen Systeme sind bei politischer Traumatisierung beteiligt und *interpenetrieren*, systemtheoretisch gesprochen,⁶ mit dem psychischen System der Betroffenen.

„Psychologische Grenzziehungen hinsichtlich Gerechtigkeit“

Die vorangegangenen Ausführungen bezogen sich eher allgemein auf Gerechtigkeit. In „*Psychologische Grenzziehungen als Begrenzung der subjektiven und sozialen Geltung von Moral und Gerechtigkeit*“⁷ finden sich nun Aspekte, die sich spezifischer auf politische Traumatisierung beziehen lassen:

(1) L. MONTADA argumentiert, die global gewordenen Austauschprozesse erforderten ein *globales normatives Regelwerk* und globale Verträge, und zwar auf der *moralischen Vertrauensbasis* gegenseitiger Vertragstreue und sozialer Verantwortung. Die globale Verbreitung von Informationen über Unrecht habe auch globale Empörung hervorgerufen und verschiedene Nichtregierungsorganisationen wie amnesty international oder Greenpeace ins Leben gerufen. „Diese moralischen Bewegungen haben Einfluß auf das moralische Bewußtsein und das Rechtsgefühl der Population und der politischen Eliten, und sie nehmen Einfluß auf das, was sich einmal als Weltmoral herauskristallisieren könnte.“⁸

(2) Es würden aber auch *eigene Privilegien gerechtfertigt*, wie etwa die Auseinandersetzung mit dem Elend in der Dritten Welt und dem globalen Umweltschutz zeige. Denn Verteilungsgerechtigkeit setze Grenzen voraus, innerhalb derer bestehende Verteilungen auf ihre Gerechtigkeit hin bewertet würden. Menschen außerhalb dieser Grenzen seien dann *nicht* anspruchsberechtigt, könnten aber z.B. durch Asylgewährung in die Gemeinschaft aufgenommen werden. Hingegen resultierten

¹ Ebd. (S. 551). S. ausführlicher S. 334 ff.

² MONTADA (2003b, S. 554)

³ HECKL (2004): „*Krankheit als Sicherheitsrisiko*: Zur medizinischen und psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Migranten ohne Papiere.“

⁴ Vgl. PETZOLD (2003, S. 45, s. hier S. 64 ff): „*Just Therapy*“.

⁵ S. Kap. 18

⁶ S. S. 148

⁷ MONTADA (1997)

⁸ Ebd. (S. 44)

viele der o.g. Anlässe weltweiter Empörung daraus, daß die Opfer von den „Tätern“ aus der eigenen Gemeinschaft ausgeschlossen würden. Von E. STAUB wurde hierzu der Begriff „*moral exclusion*“ zur Analyse extremer zerstörerischer Gewalt eingeführt, speziell für die Analyse von Genoziden.¹ Prototypisch dafür sei z.B. die Einführung der nationalsozialistischen Rassegesetze.² Die in der Binnengruppe geltenden Normen der Gerechtigkeit und Moral würden dann ausgeblendet und der Ausschluß der „Anderen“ moralisch gerechtfertigt; OPOTOV spricht von „*sanctioned harm*“, gerechtfertigter Zufügung von Leid.³ BANDURA⁴ identifiziert verschiedene Rechtfertigungskategorien zur Legitimation des Ausschlusses bzw. der Suspendierung der Universalitätspostulate für moralische Regeln: Abwertung und Verleumdung, „Dehumanisation“, Leugnung und Bagatellisierung von Benachteiligungen, Selbstverschuldungsvorwürfe. Die schlimmsten Verbrechen würden mit moralischen Rechtfertigungen begangen:⁵ Die „Guten“ sähen sich in der Pflicht, die „Bösen“ auszurotten.⁶

(3) Die moralische Gegenforderung sei dann der *Einschluß in die eigene Gerechtigkeit* (*moral inclusion*)⁷. Diese Öffnung schaffe aber auch neue Probleme. So könnten die westeuropäischen Sozialstaaten nicht alle Armen der Welt aufnehmen, ohne ihre eigene Existenz zu gefährden. Indes: „Wir glauben, in unseren eigenen Untersuchungen und in anderen viele Hinweise gefunden zu haben, daß globale Gerechtigkeitsmotive und Motive zu sozialer und moralischer Verantwortung in breiten Kreisen der Bevölkerung und damit eine Sensibilität für Probleme in der Welt jenseits der Grenzen der eigenen Lebenssphäre gegeben ist. Diese Motive lassen erwarten, daß Kosten und Lasten akzeptiert werden, wenn sie für die Lösung wichtiger Probleme der Welt wichtig sind – sofern sie als gerecht angesehen werden.“⁸

¹ STAUB (1989)

² WEISSMARK et al. (1993): „Psychosocial themes in the lives of *children of survivors and Nazis*“. „Compared 10 adult children of Nazis and 10 adult children ... of concentration camp survivors in their coping responses to an extreme social injustice to which they feel closely related. ... These include 4 main themes: information-seeking, meaning-making, *personal sense of injustice*, and connectedness. ... One difference that emerged was that children of Nazis first heard about the war, whereas children of survivors first heard about the Holocaust.“ (PsycINFO)

³ OPOTOV (1990): „*Moral exclusion and injustice*“: „Describes moral exclusion, which occurs when individuals or groups are perceived as outside the boundary in which moral values, rules, and considerations of fairness apply. Those who are morally excluded are perceived as nonentities, expendable, or undeserving. Consequently, harming or exploiting them appears to be appropriate, acceptable, or just.“ (PsycINFO)

⁴ BANDURA (1990) – KELMAN & HAMILTON (1989): „*Crimes of obedience*“.

⁵ MARTIN et al. (1990): „*Injustice and the legitimation of revolution: Damning the past, excusing the present, and neglecting the future*“: „[A]nalyzes the ways leaders of violent, 20th-century revolutions describe the injustice of a status quo system of reward distribution, justify bloodshed, assess the balance of power, and envision a perfectly just future. Results suggest that conceptualizations of injustice should be broadened by incorporating emotional and ideological concerns, by examining the effects of legitimated and delegitimated contexts for assessments of outcome distribution, and by specifying conditions under which complex and simplified justice judgments are likely.“ (PsycINFO)

⁶ Ders. (1973) – JOST & MAJOR (2001): „*The psychology of legitimacy: Emerging perspectives on ideology, justice, and intergroup relations*.“

⁷ OPOTOV (1996)

⁸ MONTADA (1997, S. 57) – Z.B. SCHMITT et al. (1992): „*Werte, existentielle Schuld und Hilfsbereitschaft gegenüber Indios und landlosen Bauern in Paraguay*“: „80 paraguayischen Studierenden wurden Benachteiligungsepisoden von landlosen Bauern (Campesinos) und Indianern geschildert. ... Übereinstimmend mit Untersuchungen an deutschen Probanden, die sich mit anderen Benachteiligten vergleichen sollten, hing die Hilfsbereitschaft direkt und am stärksten von den beiden Emo-

Für die Studie sei dazu folgendes bemerkt: Ad (1): Zur Entstehung der Menschenrechtsbewegung aufgrund von Unrechtsempörung äußert sich noch genauer H. BIELEFELDT.¹ Zur Perspektive einer sich herausbildenden „Weltmoral“ scheinen desillusionierende Ansätze zur Relativierung nötig.² Ad (2): Gerade politisch Traumatisierte scheinen in mehrfacher Hinsicht von *moral exclusion* betroffen, wie in den Interviewauswertungen noch deutlich werden wird. Ad (3): Es wären auch globalisierungskritische Hinweise zu berücksichtigen, die eher in Richtung einer Verstärkung systematischer Exklusion gehen.³

„Moralische Gefühle“

Die hiesige Studie fragt speziell nach dem *Unrechtserleben* bei politisch Traumatisierten. L. MONTADA betont dabei besonders die emotionale Ebene:

(1) Er fragt, was adäquate Indikatoren der wirksam existierenden moralischen Normen einer Person seien und findet sie in „*moralischen Gefühlen*“⁴, wie etwa *Schuldgefühle oder Empörung*.⁵ Dabei implizierten Gefühle grundsätzlich Kognitionen als Konstituenten. So entstünden *Schuldgefühle*, wenn das Gefühlssubjekt erkenne, durch Handlung oder Unterlassung eine moralische Norm verletzt zu haben und somit für diese Normverletzung *verantwortlich* zu sein, was aber Wahlmöglichkeiten voraussetze. Wenn andere eine moralische Norm verletzt, sei *Empörung und Zorn* zu erwarten. Auch hier sei die *Verantwortlichkeitszuschreibung* eine Voraussetzung, die vom Täter indes auf verschiedene Weise bestritten oder auch gerechtfertigt werden könne. Durch die Bitte um *Entschuldigung*⁶ könne die Empörung gedämpft werden.

tionen ‚Existentielle Schuld wegen der eigenen Privilegien‘ und ‚Zorn über die bestehende Ungerechtigkeit‘ ab.“ (PSYNDEXplus)

¹ S. Kap. 8

² Z.B. LUHMANN (s. hier S. 112)

³ Vgl. dazu, als radikalen Ansatz, AGAMBEN (2002, s. hier S. 109 f)

⁴ MONTADA (1993): „Moralische Gefühle“. – Ergänzend: Ders. (2003b, S. 559): „*Justice Appraisals: Intuitions or Moral Reasoning?* In many situations we experience and perceive injustices spontaneously and emotionally (Lerner, 1998). ... Intuitions of justice and injustice are often preconscious, same as the cognitions implied in emotions are frequently preconscious ..., not reflected, well articulated and well reasoned. Nevertheless they are cognitions which can be modeled as personal or social constructions Some process of selection must be assumed, whether it occurs spontaneously, habitually or it is done after thoughtful deliberation or by a formalized decision making as in court trials. Even if an individual person's sense of justice was shaped by socializing agents and socializing experiences, the internalization of normative standards can be understood as a personal choice (Montada, 1993[b]).“

⁵ Vgl. auch MIKULA et al. (1998): In einer großangelegten, internationalen Studie mit 2921 Studenten wurde gezeigt, daß *wahrgenommene Ungerechtigkeit eine entscheidende Rolle im Hervorrufen verschiedenster negativer Emotionen* spielt und daher eine Mediatorvariable in emotionen-antezeder Bewertung darstellt.

Vgl. auch SCHERER (1991): „*Die emotionalen Grundlagen des Gerechtigkeitsgefühls*“: „[Es] wird gefolgert, dass die starke emotionale Dynamik, die im Zusammenhang mit dem Gefühl der Ungerechtigkeit auftritt, auf ein phylogenetisch altes System verweist.“ (PSYNDEXplus)

⁶ Nach GOFFMAN (1963) ist die *Bitte um Entschuldigung* durch folgende Komponenten zu charakterisieren: „(a) Der Täter drückt emotionale Betroffenheit aus, wodurch die Echtheit eines Schuldgefühles belegt ist. (b) Die verletzte Regel wird durch die Bitte um Entschuldigung als gültig bestätigt. (c) Die Bitte um Entschuldigung impliziert die Übernahme der Verantwortung für die Handlungsweise und ihre Folgen. Damit schafft die Bitte um Entschuldigung mehrere Gemeinsamkeiten zwischen Täter und Opfer.“ (MONTADA, 1988, S. 211)

Vgl. aktuell auf politischer Ebene: „*Die Entschuldigung für den deutschen Völkermord von 1904*“

(2) *Emotionen* seien besonders *authentische Indikatoren des Erlebens moralischer Regeln*, da sie (a) – mit Einschränkungen – als *Widerfahrnisse* angesehen werden könnten, die das Subjekt passiv erleidet, (b) tendenziell *assertorischen* Charakter besäßen, d.h. ihren Gegenstand kaum in Frage stellten, (c) eine *engagierte Bewertung* beinhalteten, (d) auf *persönlicher Betroffenheit* beruhten. Insofern seien sie auch Evaluationen von Regeln in einem Handlungs- oder Interaktionskontext. Daher: „Es ist eine wichtige Regel in vielen Psychotherapieschulen, auf die Emotionen der Klienten einzugehen, da sie die Themen und Probleme indizieren, die diesen wirklich wichtig sind.“¹

Dazu sei *kommentiert*: Um Emotionen und Kognitionen sowie weitere Subjektbereiche zu umfassen, sprechen wir lieber von *Unrechts-Erleben*.² Weiter wäre zu fragen, ob moralisches nicht von *normativem Erleben* zu unterscheiden wäre.³

Einschub: „Rechtsgefühl“ und „Rechtsbewußtsein“

Es bietet sich an, hier nach der Erörterung *moralischer Gefühle* die allgemeine rechtswissenschaftliche/rechtspsychologische Diskussion um *Rechtsgefühl* und *Rechtsbewußtsein* einzufügen, wobei wir uns an der Darstellung von M. REHBINDER orientieren.⁴ Danach ist die Verwendung dieser Begriffe in der Literatur mehr als unscharf. Beim Rechtsgefühl überwiegen emotionale, beim Rechtsbewußtsein kognitive Aspekte. Beide Begriffe bezögen sich im wesentlichen auf drei Bedeutungsinhalte: (1) Auf eine einzelne Norm des positiven Rechts: Man spricht dann von *positivem Rechtsgefühl*, *Rechtsintuition*, *Judiz* und von *positivem Rechtsbewußtsein*, *Rechtskenntnis*, *Rechtsgewißheit*. (2) Auf die Vorstellung, wie eine bestimmte Rechtsnorm ausgestaltet sein *sollte*: Man spricht hier von *idealem Rechtsgefühl*, *Rechtsgewissen* und *idealem Rechtsbewußtsein* bei jeweiliger *Akzeptanz* der Rechtsnorm. (3) Auf die Einstellung zur Rechtsordnung als ganzer: *Allgemeines Rechtsgefühl* oder *Rechtstreue* meint hier, daß nur Recht geschehen soll; allgemeines Rechtsbewußtsein ist die *Achtung vor der Rechtsordnung*, das *Rechtsethos*. – CH. MEIER listet darüber hinaus zehn als Rechtsgefühl diskutierte Sachverhalte auf.⁵

an Namibias Herero und Nama, die Bundesministerin Heidemarie Wiecek-Zeul bei den zentralen Gedenkfeiern in Okakarara vor einer Woche aussprach, ist in Namibia Anlass für rege politische Debatten. Es sei gut, dass Deutschland nach so vielen Jahren endlich die Verantwortung für die Kolonialverbrechen übernommen habe, sagte der traditionelle Führer der Herero, Paramount Chief Kuaima Riruako, auf einer Pressekonferenz in Namibias Hauptstadt Windhoek am Donnerstag. Doch ließ Riruako keinen Zweifel daran, dass er seine gerichtliche Klage gegen den deutschen Staat erst dann ‚suspendieren‘ könne, wenn der Dialog mit den Deutschen entscheidende Fortschritte bringe. ... ‚Überwältigt‘ von der Rede Wiecek-Zeuls zeigte sich Ben Ulenga, der Vorsitzende der Kongressdemokraten (CoD), der größten Oppositionspartei im namibischen Parlament. Für Namibia sei es das wichtigste Ereignis seit Jahren. Der Abgeordnete und frühere stellvertretende Außenminister Kaire Mbuende, Abgeordneter der regierenden South West African Peoples Organisation (Swapo), erklärte gegenüber der taz, auf diese Rede hätten die Menschen ‚hundert Jahre lang gewartet‘. Aus namibischer Sicht sei das der Beginn eines neuen Kapitels.“ (taz, 21.8.2004, S. 10, R.-H. HINTZE)

¹ MONTADA (1993, S. 268)

² S. S. 91

³ Vgl. Kap. 16

⁴ REHBINDER (2003, S. 45 ff). S. auch LAMPE (1985): „*Das sogenannte Rechtsgefühl*“.

⁵ MEIER (1986, S. 137 ff): „*Rechtsgefühl als ...* (1) persönliche oder kollektive Vorstellungen und

Kommentar: Der gewählte Begriff *Unrechtserleben* soll die Schwierigkeiten einer Dichotomisierung in Kognition und Emotion umgehen, indem er diese Seelenbereiche und noch weitere umfaßt und dabei bewußt unscharf bleibt, um möglichst viele relevanten Phänomene zu umgreifen.¹ Speziell die Auflistung von MEIER ist hierfür instruktiv.

„Erlebte Ungerechtigkeit bei der Bewältigung von Schicksalsschlägen“

In „Die Bewältigung von ‚Schicksalsschlägen‘ – erlebte Ungerechtigkeit und wahrgenommene Verantwortlichkeit“² fragt L. MONTADA nach dem Zusammenhang von Ungerechtigkeitserleben und *kritischen Lebensereignissen*, was uns in die Nähe von (politischer) Traumatisierung bringt.

(1) Die Forschung habe hinsichtlich **Lebenskrisen** mehrere Merkmale von Ereignissen als wichtig für deren Wirkung herausgearbeitet:³ 1. *Vorhersehbarkeit*: In vielen Studien sei aufgewiesen worden, daß vorhersehbare Verluste – etwa der erwartete Tod geliebter Menschen – besser bewältigt werden als unerwartete. 2. *Zahl der Betroffenen*: Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit würden häufig im Vergleich zu ähnlichen anderen Personen erlebt. Kritische Lebensereignisse führten dann zu einer „relativen Deprivation“⁴ im Vergleich zu diesen bisher ähnlichen anderen Nicht-Betroffenen. 3. *Kontrollierbarkeit*: Wer glaubt, keine Kontrolle über die Ereignisse zu haben, sei im allgemeinen stärker belastet, da dies bei wiederholbaren Ereignissen Ausgeliefertsein oder Hilflosigkeit bedeute.⁵

Meinungen über ‚gerechte‘ Interaktionsregelungen (Werturteile) ..., (2) latentes Wissen um bewährte und übliche Formen sozialer Kooperation ..., (3) Möglichkeit, den Inhalt des positiven Rechts durch eine ‚Parallelwertung‘ oder aus latentem, sedimentiertem Wissen um die üblichen und herrschenden Verhaltensformen zu erfassen ..., (4) persönliche Billigung der Rechtsinhalte: Korrelation ‚Recht und Moral‘ ..., (5) Streben nach ‚gerechten‘ Ordnungen, Indiz für ausgewogene Interaktionsstrukturen, Sinn für die Notwendigkeit sozialer und ökologischer Gleichgewichte, Streben ‚law and order‘ zu verwirklichen ..., (6) freiwilliger Gehorsam gegenüber als geltend wahrgenommenen Sozialregeln ..., (7) Summe von Erwartungen, Einstellungen und Bewertungen im Verhältnis Individuum / Recht; kognitive und affektive Beziehung der Individuen zu Recht und Staat ..., (8) Bereitschaft und Fähigkeit zu sozialfreundlichem Verhalten ..., (9) spontane Selbstregulierung sozialer Kooperation durch Vertrauen, Sympathie, Mitgefühl, Solidarität etc. als Ergänzung und Alternative zur rechtlichen Steuerung und Kontrolle sozialer Ordnung ..., (10) intuitive, spontane, ganzheitliche Arten und Elemente der Wahrnehmung, Urteilsbildung und Verhaltenssteuerung.

¹ Zur Definition s. S. 91

² MONTADA (1987)

³ FILIPP & GRÄSER (1982)

⁴ CROSBY (1976)

⁵ BASOGLU & MINEKA (1992) beziehen eine attributionstheoretische Erweiterung des Konzepts der Erlernen Hilflosigkeit (SELIGMAN, 1975) auf *Folterüberlebende* und formulieren ein integriertes „*helplessness/hopelessness model of anxiety and depression*“. Bei der Anwendung des Konzeptes auf Folter unterscheiden sie vier Phasen: (1) *Vor der Gefangennahme*: Sie differenzieren zwischen politisch aktiven Verfolgten einerseits, die mehr oder minder auf die Mißhandlung vorbereitet sind, wodurch ein höherer Grad an Vorhersagbarkeit und Kontrollierbarkeit und somit stärkere Streßresistenz gegeben sei; und andererseits politisch Inaktiven, die stärker an der Mißhandlung litten. (2) *Inhaftierung, Verhör*: Die systematische Erzeugung eines Kontrollverlusts beim Opfer wird betont. Sämtliche Bemühungen der Betroffenen, den Auswirkungen der Mißhandlung zu widerstehen, würden von den Peinigern blockiert. Dabei gehöre Unvorhersagbarkeit zum zentralen Kalkül, worauf verschiedene Foltermethoden, z.B. unregelmäßig wiederholte Scheinexekutionen, abzielten. (3) *Gefan-*

(2) Für Ungerechtigkeitserleben im Zusammenhang mit Lebenskrisen sei die Frage von **Selbstvorwürfen** bedeutsam. Die Forschung zeige, daß diese funktionale¹ wie dysfunktionale² Effekte für die Opfer haben können. Hintergrund dabei sei die sozialkognitive Annahme, daß durch eine Viktimisierung der Glaube erschüttert werde, in einer kontrollierbaren und gerechten Welt sicher zu leben. Dadurch erhöhe sich die *erlebte Verletzbarkeit*. Insgesamt ließen sich *Bewältigungsstrategien* zwei Motiven zuordnen: „[1] dem Motiv, das Erlebnis der Ungerechtigkeit zu dämpfen, [2] dem Motiv, das Erlebnis des Ausgeliefertseins, der Unkontrollierbarkeit des eigenen Schicksals zu vermeiden.“³

(3) Jedoch erhielten Menschen in Krisen häufig nicht die Unterstützung, die sie benötigten; vielmehr würden Opfer von Verbrechen nicht selten abgewertet.⁴ Ein Aspekt dabei sei die *Verweigerung von Gerechtigkeit im Sinne „struktureller Viktimisierung“* (vgl. o. *sekundäre Viktimisierung*): So habe der Psychiater BASTIAAN in den Niederlanden beobachtet,⁵ daß viele Opfer, die die traumatischen Erfahrungen während des Krieges überwunden zu haben schienen, erneut große psychische Probleme entwickelten. Viele hätten ihre Probleme darauf zurückgeführt, daß frühere Nazi-Kollaborateure, die an der Verfolgung und Entwürdigung der Opfer beteiligt waren, unbehelligt in ihre früheren Positionen zurückkehren durften. Sie meinten, daß nicht die Gesellschaft, sondern nur sie selbst als Betroffene das Recht hätten zu vergeben. (Vgl. o. die Bedeutung von Entschuldigung.)

(4) Das vielleicht wichtigste Ergebnis der Forschung sei indessen: **„Menschen erleben und verarbeiten belastende Ereignisse und Verluste sehr unterschiedlich.** Manche bewältigen sie und wachsen an ihnen, andere erleiden Schaden.“⁶ Forscher suggerierten meist eine Interpretation eines Phänomens und stützten diese durch statis-

genschaft: Schwere Folter finde häufig in den ersten Wochen und Monaten nach der Verhaftung statt. Danach kommt es zur Gefangenschaft, die durch die ungewisse Haftzeit und die Möglichkeit wiederholter Folter ebenfalls durch Unkontrollierbarkeit und Unvorhersagbarkeit gekennzeichnet ist. (4) *Nach der Gefangenschaft*: Die Bedeutung sozialer Unterstützung wird hervorgehoben. Dadurch könne bis zu einem gewissen Grad nachträglich Kontrolle über das Erlittene gewonnen werden. Umgekehrt führe das Fehlen stützender sozialer Rückmeldung – etwa wenn dem Gefolterten erpreßte Geständnisse vorgeworfen würden – häufig zu einer erheblichen Aggravierung der Symptomatik.

Kritisch jedoch KLEBER & BROM (1992, S. 148): „Caution should be observed in applying the model of learned helplessness to traumatic stress. ... It is important to realize that uncontrollability does not necessarily lead to helplessness. This depends on the interpretation of the situation. ... This is why Seligman later added an explanation, in terms of attribution theory, to the theory described above. When confronted with a situation, a person asks himself ‚why?‘ and the answer to this question strongly determines his reaction.“

¹ BULMAN & WORTMAN (1977)

² JANOFF-BULMAN (1979)

³ MONTADA (1987, S. 17) – Ergänzend Ders. (2003b, S. 561): **„Coping with injustice**: ... the coping can take one of **four strategies**: (1) The suffered harm and losses can be reappraised: Are the harm and the losses really that severe? ... In cases of objectively severe and even irrevocable losses the victims may look for compensating positive experiences what was called search for meaning in experienced losses. ... (2) Victims may think about their entitlements or the norms of justice violated by the offender and may qualify their validity. ... (3) Victims may think about the offenders' responsibility: Has the offender really acted malevolently, intentionally, recklessly, or merely carelessly, or even with good intentions but clumsily? ... (4) Victims may think about possible justifications of the offender, misconceptions, conflicting obligations, own provoking behavior etc. Imagined justifications calm down resentment and hostility (Montada & Kirchhoff, 2000 ...).“

⁴ DUNKEL-SCHETTER & WORTMANN (1981)

⁵ NAGEL (1979)

⁶ MONTADA (1987, S. 26 f)

tische Signifikanztests. „Aber was für die Majorität der Personen einer Stichprobe zutreffen mag, stimmt nicht für alle und muß nicht zutreffen für die Majorität anderer Stichproben.“¹

Für die Studie: Ähnliches ist auch speziell für politisch Verfolgte festgestellt und auf seine therapeutische Relevanz hin befragt worden, s.u.² Ein idiographischer, differentieller Zugang scheint besonders bei therapeutischen Zusammenhängen angezeigt, da es dort um das je persönliche Lebensprojekt der Klientin geht.³

„Ungerechtigkeitserleben bei Schaden und Verlust“

Ergänzende Gesichtspunkte finden sich in „*Injustice in Harm and Loss*“⁴: Viktimisierte stellten oft die „*Warum ich?*“-Frage. (1) Sie könne als *Anspruch auf Gerechtigkeit* im Sinne der oben⁵ referierten Vergleichsgerechtigkeit mit anderen Personen interpretiert werden. (2) Oftmals bestehe das Bedürfnis, einem *ungünstigen Ereignis Sinn und Bedeutung zu geben*.⁶ „The search for meaning may take one of the following two general routes, which are both related to justice: first, understanding and *explaining the event*, and second, *creating a positive view of its existential consequences*.“⁷ Ersteres bedeute Verantwortungszuschreibung, zweiteres ungefähr „Glück im Unglück“ zu entdecken. „Meaning can be assigned to events by interpreting them as actions of an agent, including those of a deity. ... Therefore the assignment of meaning to events and outcomes has implications for the appraisal of their justice and injustice.“⁸ (3) Die Beziehungen zwischen *Gerechtigkeitsuche* und *Sinnsuche* seien vielfältig. Wie könnten ungünstige Erfahrungen „gerechtfertigt“ werden? (a) Durch Bestrafung des Täters oder Vergeltung⁹; (b) Opfer zugunsten des Überlebens anderer geworden zu sein; (c) einige Risiken würden als Chance zur Selbsterhöhung eingegangen, z.B. vor Gericht zu gehen, mit dem Risiko, den Prozeß zu verlieren; (d) manche Verluste resultierten letztlich in Gewinnen, ohne daß diese zuvor einkalkuliert worden seien; (e) Verluste könnten akzeptiert werden, um größere Verluste zu vermeiden, z.B. die

¹ Ebd. (S. 27)

² S. S. 72 ff

³ Vgl. FALLER (1994)

⁴ MONTADA (1994)

⁵ S. S. 51

⁶ FRANKL (1979), LIFTON (1967)

⁷ MONTADA (1994, S. 22)

⁸ Ebd. (S. 23)

⁹ MAES (1994, k. S.ang.): „*Rache* wird als bewertungsabhängige Emotion dargestellt, deren Qualität und Intensität davon abhängt, ob einem Schädiger Verantwortlichkeit und Absicht unterstellt werden. Neben situativen Aspekten werden folgende weitere Bedingungen und Motive diskutiert, die dem Wunsch nach Rache zugrunde liegen: der Wunsch nach Wiederherstellung des Selbstwertes, der Wunsch nach Wiederherstellung von Gerechtigkeit, der Wunsch nach Wiederherstellung von Sicherheit und eine persönliche Voreingenommenheit, sich ungerecht behandelt zu fühlen.“

ORTH et al. (2003): „[D]er *Zusammenhang zwischen Rachegefühlen und posttraumatischen Belastungsreaktionen* [wurde] untersucht. ... Rachegefühle korrelierten bedeutsam mit posttraumatischer Intrusion und Überregung, jedoch nicht mit Vermeidung. ... Aus den Ergebnissen wird der Schluss gezogen, dass Rachegefühle vermutlich als dysfunktionale Bewältigungsreaktion auf erlittene Ungerechtigkeit zu bewerten sind, jedoch nicht in der ersten Zeit nach einer kriminellen Viktimisierung.“ (PSYNDEXplus)

TEDESCHI & FELSON (1994): Deren „*coercive actions theory*“ besagt, daß Vergeltungsgerechtigkeit eine der wichtigen Motivatoren für aggressives Verhalten sei.

Emigration bei politischer Verfolgung: „Political dissidents understand the motives of their persecutors; they expected the persecution and considered it proof of the injustice of the system and justification for their opposition. Of course, political dissidents consider the persecution not as justified, but can consider it as meaningful given the goal of derending the illegitimate power of the system.“¹

Für die Untersuchung: Die genannten Aspekte finden sich auch im Interviewmaterial und werden dort weiter interpretiert.

4.2 Klinisch-psychologische Literatur zu Unrecht und Ungerechtigkeit

Die klinisch-psychologisch-therapeutische Literatur zum Erleben von Unrecht und Ungerechtigkeit ist angesichts der oben beschriebenen Bedeutung dieses Erlebenskomplexes für viele Betroffene – aus welchen Gründen?, lässt sich fragen² – auffallend dünn gesät. Bei der Darstellung beginnen wir bei – kontroversen – diagnostischen Überlegungen, gehen dann zu allgemeinen therapeutischen Konzepten bezüglich dieses Komplexes über und fokussieren schließlich auf die „Therapie“ mit politisch Traumatisierten.

4.2.1 „Posttraumatic Embitterment Disorder“

In den einschlägigen Diagnose-Manualen³ findet Unrechtserleben bislang praktisch keine Erwähnung. Umso bemerkenswerter ist der neuerlich gemachte Vorschlag von M. LINDEN⁴, eine eigene Diagnose „*Posttraumatic Embitterment Disorder*“ (PTED) als neues Konzept für eine Untergruppe der Anpassungsstörungen einzuführen, bei der das Erleben von Unrecht und Ungerechtigkeit eine zentrale Rolle spielt:

(1) **Embitterment:** „... is an emotion of having been let down, a feeling and perception of injustice together with the urge to fight back but the inability to identify the proper goal. Embitterment is nagging and self-enhancing. ... The difference [to Post Traumatic Stress Disorder (PTSD)] is that in embitterment, emotions sometimes seem to be hurting and rewarding at the same time.“⁵

(2) **Diagnostische Kriterien:** „1. A single exceptional negative life event precipitates the onset of the illness. 2. Patients know about this life event and see their present negative state as a direct and lasting consequence of this event. 3. Patients experience the negative life event as „unjust“ and respond with embitterment and emotional arousal when reminded of the event. 4. Patients report repeated intrusive memories of the critical event; to a certain extent, they even think that it is important not to forget. 5. Emotional modulation is not impaired and patients can show normal affect when distracted, or even smile when engaged in thoughts of revenge. 6. No obvious mental

¹ MONTADA (1994, S. 25)

² S. S. 145 ff

³ „Viktimisierungssyndrom“ (OCHBERG, 1988, zit. n. FISCHER & GURRIS, 1996), „Komplexes PTSD“ (HERMAN, 1994), „Disorders of Extreme Stress“ (VAN DER KOLK, 1993, zit. n. GRAESSNER et al., 1996), ICD-10; DSM IV.

⁴ LINDEN (2003)

⁵ Ebd. (S. 197 f)

disorder in the year before the critical event; the present state is no recurrence of a pre-existing mental disorder.“¹

(3) *Psychologische und ätiologische Modelle*: „It is hypothesized that the core pathogenic mechanism in PTED is a **characteristic mismatch between basic beliefs and critical event**, so that the event activates this particular, deeply held belief and the associated emotions.“² „Basic beliefs can be conceptualized as value systems that are learned in childhood and adolescence. ... In this context it is of great interest that, for instance, political activists show less psychopathology after torture than nonactivists, even when the former experienced more severe torture“³

„Patients often complain that there has been no justice. But if there is justice, it is typically never enough. As revenge is out of reach, at least in the perception of those who come as patients, aggression can be turned against oneself and **self-blame can become a prominent psychopathological feature** This underlying aggression can be a major problem in treating these patients, as it can also turn against the therapist.“⁴

(4) *Behandlungsperspektiven*: „Therapeutic interventions will have to focus on the **reconciliation of basic beliefs**. ... These perceptions will then have to be challenged by means of *Socratic dialogue* ..., by looking for alternative ways of interpretation, by adopting new perspectives on what happened and by asking what positive consequences, apart from all the negative ones, there could be. ... Procedures of this type have also been described in the context of *logotherapy* by Frankl ... who, amongst others, has worked with survivors of the holocaust. ... Humanistic psychology and client-centered psychotherapy ... have also pointed to the *importance of forgiving*, if self-destructive embitterment is to be really overcome. From the perspective of wisdom psychology it has been shown that wisdom is not a question of age but can be learned Patients can *learn to adopt different perspectives* on life events or to experience empathy with different players in a conflict.“⁵

Für die Studie wird an diesem Diagnose-Vorschlag begrüßt, daß Ungerechtigkeitserleben *überhaupt* als – u.U. gravierender – ätiologischer Faktor berücksichtigt wird. Kritisiert werden muß vor allem die **selektive und einseitig pathologisierende Unterkomplexität der diagnostischen Kriterien**: Warum nur ein *einmaliges* negatives Erlebnis? Wie steht es mit Kumulationen und Sequenzen, z.B. bei den erwähnten politischen Aktivisten? Mit unbewußten Dynamiken? Wie steht es vor allem mit *gerechtfertigtem*, dennoch belastendem Ungerechtigkeitserleben? Mit legitimen Rachephantasien? Usw. Dies läßt die „Behandlungsperspektiven“ teilweise als tendenziöse, binnenpsychologische „Reparaturmaßnahmen“ (z.B. „the importance of forgiving“) erscheinen.

Ähnliche Kritik ist bereits, gerade im Bereich politischer Traumatisierung, an der PTSD-Diagnose geübt worden⁶ (offenbar ohne daß diese dem Autor imponiert

¹ Ebd. „**Additional signs and symptoms**: 1. Patients see themselves as victims and feel incapable of coping with the event or its cause. 2. Patients blame themselves for the event, for not having prevented it, or for not being able to cope with it. 3. Patients express thoughts that it does no longer matter how they are, and are even uncertain whether they want the wounds to heal. 4. Patients can express suicidal ideation. 5. Additional emotions are dysphoria, aggression and downheartedness, which can resemble melancholic depressive states with somatic syndromes. 6. Patients show a variety of unspecific somatic complaints, such as loss of appetite, sleep disturbances, pain. 7. Patients can report phobic symptoms in respect to the place or to persons related to the event. 8. Drive is reduced and blocked; patients experience themselves not so much as drive inhibited but rather as drive unwilling. Duration: Longer than 3 months.“ (Ebd.)

² Ebd. (S. 199)

³ Ebd. BASOGLU et al. (1997)

⁴ LINDEN (2003, S. 200)

⁵ Ebd. (kursiv v. FR)

⁶ Z.B. HERMAN (1992b)

hätte). So kommt der im folgenden referierte, thematisch verwandte Text zu völlig anderen Ergebnissen:

4.2.2 „Politisches Trauma als ständige Anklage gegen Unrecht“

A. RICHTERS bezieht in „*Trauma as a permanent indictment of injustice: A socio-cultural critique of DSM-III and DSM-IV*“¹ aus feministischer Perspektive Stellung zum Zusammenhang zwischen Trauma und Ungerechtigkeitserleben:

(1) Sie argumentiert, daß mit der PTSD in DSM-IV eine opferbeschuldigende Haltung zwar erschwert werde, da – im Gegensatz zu anderen diagnostischen Kategorien – die extern verursachte Ätiologie in der Diagnose enthalten sei. Dennoch würde das *Trauma selbst* bei einer insgesamt neuro-psychiatrischen Ausrichtung *innerhalb des Individuums lokalisiert*. „Instead of contributing to victims’ critical reflection and helping to dig up what has been pushed into the unconscious, victims are placed in protective custody by psychiatry and psychology.“²

(2) Ferner sei die *Validität des Konstrukts bei seiner Anwendung in verschiedenen Kulturen fragwürdig*. Denn in nicht-westlichen Kulturen würden traumatische Erfahrungen vielfach nicht als individuelle, sondern als *relationale* seelische Verletzungen, als eine Zerstörung der Familien- und Gruppenbeziehungen erlebt. Es könne dann von einem „*psycho-sozio-kulturellen Trauma*“ gesprochen werden.

(3) Ähnliches gelte für die Anwendung auf „*Geschlechter-Kulturen*“ („gender cultures“). Einige DSM-Diagnosen seien für Frauen potentiell schädlich (z.B. „borderline personality disorder“), da sie repressive Geschlechtsstereotypen reproduzieren und patriarchalische Machtverhältnisse ausblendeten.³

(4) Demgegenüber sei ein (*politisches*) *Trauma als eine ständige Anklage gegen Ungerechtigkeit* zu betrachten: „Any social activity anticipates on *what’s right*, and every trauma narrative brings charges against violation of *what’s right*. ... In cases of psychotrauma, psychiatry is faced with the tension between individual relational feelings and abstract rational codification about *what’s right*. ... [These c]orrelations [imply] in cases of diagnosis and treatment of mental disease ... social, political, cultural and gender factors and processes.“⁴

„We ... know of victims of ... recent wars who have experienced that their suffering does not end with the war. They lost any belief in the existence of morality and justice in the relational web they once called society, community or mankind. Bosnian woman, for instance, who have been raped during the war. They do not radiate shame, but, on the contrary, deep moral indignation and anger. In general it is difficult for girls and women in the Bosnian culture (as in many other cultures) to

¹ RICHTERS (2001)

² Ebd. (S. 70)

³ Vgl. auch BOWLING et al. (2002): „*Considering justice: An exploratory study of family therapy with adolescents*“: „[A] review of the family therapy literature finds *little mention of feminist approaches for addressing injustices* (e.g., family scapegoating, negative societal views of adolescents, and *gender oppression*) that arise in family therapy with adolescents. ... [T]he authors recommend several approaches and resources that will [help] family therapists in creating a more just climate for family therapy with youth. (PsycINFO)

⁴ Ebd. (S. 67)

express their anger about the injustice done to them.“¹

Hingegen zeigten Beispiele aus Lateinamerika: „Many women have had the courage to challenge publicly those in power and the repressive power structures they represent. They have succeeded in regaining for themselves and for their peers the moral standards and the social order which the political and military leaders and their followers had taken from them *Individual social therapy is thus expanded to collective societal therapy for the social traumas caused by a violent state* It emancipates ... [and] translates feelings into (self) criticism and into critical sociological knowledge about the values and norms of the culture and the structures and processes of the state.“²

(5) Somit gelte insgesamt: „[T]he treatment of PTSD is not only a matter of individual mental health care, but of society at large [„*social healing*“]. ... The final scenario [of a traumatized society] is ... one of borderline nations with borderline populations: structurally unstable, with personality disorders and schizophrenic attitudes towards *what's right*, full of impulsiveness and withdrawal, of aggression and boredom. ... If we describe PTSD not as an illness process based on the intrinsic nature of the person alone, but rather on the persons's sociocultural interaction over time, and on the problematic features of a particular socio-cultural context, therapeutic methods, including psychotherapy and ‚client-centered counselling‘ should contain a dosage of rupture with the dominant system. ... The understanding of trauma in the broad perspective proposed in this article would *strengthen (womens') human rights movements*.“³

Für die Untersuchung wird von diesem Ansatz die Kritik an einem zu engen, binnenpsychologischen Diagnose-Verständnis, die grundsätzliche Kultur- und Geschlechtersensitivität sowie die politisch-rechtlichen Implikationen von (politischer) Traumatisierung mit ihren entsprechenden Konsequenzen für die Heilbehandlung übernommen. Eine Abgrenzung findet gegenüber seiner „heil-revolutionären“ Verve statt („emancipation through critical sociological knowledge“, „treatment of society at large“, „rupture with the dominant system“ etc.): Hier besteht die Gefahr, daß das Therapiesystem⁴ seine Grenzen überdehnt und politisch Traumatisierte für ein moralisch-kritizistisch aufgeladenes Menschenrechtsprojekt vereinnahmt werden.⁵

4.2.3 Die Individualpsychologie nach A. ADLER

Von den früh begründeten, „klassischen“ Psychotherapieverfahren spielen die Themen Unrecht und Ungerechtigkeit, eingebunden in einen gesellschaftspolitischen Kontext, einzig in der *Individualpsychologie* eine nennenswerte Rolle.⁶ „ALFRED ADLER ... sah im Streben nach Geltung und Macht als kompensatorischen Versuch, die [vor allem als Kind] erlebte Ohnmacht zu überwinden, den wichtigsten Antrieb für psychische Entwicklung. Er betrachtete den Menschen nicht als isoliertes Einzelwe-

¹ Ebd. (S. 68)

² Ebd. (S. 69)

³ Ebd. (S. 71 f)

⁴ S. S. 140 f

⁵ Genauer S. 96 f

⁶ S. auch REHBINDER (1985): „*Rechtsgefühl als Gemeinschaftsgefühl*“.

sen, sondern sah ihn in seiner sozialen Bezogenheit und mit sozialen Bedürfnissen (Gemeinschaftsgefühl).“¹ Dieses *Gemeinschaftsgefühl* ist denn das zentrale (normative) Konzept der Individualpsychologie: „[Es] ist in der individualpsychologischen Lehre das entscheidende Kriterium für seelische Gesundheit. ... Konkret äussert sich das Mass an Gemeinschaftsgefühl in der Fähigkeit zur Kooperation von gleich zu gleich sowie im *Empfinden von Recht und Unrecht*. Recht und Unrecht empfinden kann jedoch nur derjenige, der sich mit dem Mitmenschen verbunden fühlt, sich in ihn einfühlen kann und mit seinem Herzen fühlt.“² Darin liegt aber auch eine normative Spannung: „Gemeinschaftsgefühl hat nichts mit kritikloser Anpassung und reibungsloser Einfügung in vorgegebene gesellschaftliche Strukturen zu tun, ganz im Gegenteil. ... Gemeinschaftsgefühl beinhaltet auch den Protest gegen Vergewaltigung und Unterjochung des Menschen. Zu seelischer Gesundheit in individualpsychologischer Sicht gehört also auch das sensible Empfinden für menschliche Gleichheit und Gleichwertigkeit [sprich: Gerechtigkeit – Einfüg. FR]. ADLER spricht 1927 vom ‚Gesetz der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt.‘, ... ein Grundsatz, der an keiner Stelle verletzt werden könne, ohne dass sich anderswo sofort Gegenkräfte rührten.“³ Demgemäß geht es in der individualpsychologischen Therapie und Pädagogik wesentlich darum, solch engagiertes Gemeinschaftsgefühl zu wecken und zu fördern,⁴ um die praktisch jeder Störung zugrundeliegenden *Minderwertigkeitskomplexe* in konstruktiver Weise zu überwinden.

Für die Untersuchung ist die Individualpsychologie ein traditionsreiches, bis heute fortentwickeltes Therapieverfahren, an welches sie mit ihrer Theoriebildung passend anschließen kann. (Auch M. REHBINDER, s.o.,⁵ bezieht sich bei seiner Darstellung des *Rechtsgefühls* maßgeblich auf ADLER). So hat das in der Individualpsychologie zentrale Thema *Macht/Ohnmacht* auch bei politischer Traumatisierung einen zentralen Stellenwert.⁶ Das *Gemeinschaftsgefühl* wird sich bei Normativem Empowerment in dessen Betonung der *community* widerspiegeln.⁷ Die säkulare Rede vom „Gesetz der Gleichheit der Menschen“ und der Geschlechtergerechtigkeit nimmt manches von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vorweg. Kritisch ist zu sehen, wenn das Konzept Minderwertigkeitsgefühl vs. Gemeinschaftsgefühl in dieser Schule bisweilen recht einseitige, überwertige Züge anzunehmen scheint.

4.2.4 „Just Therapy“ nach H. G. PETZOLD

In der *Integrativen Therapie*⁸ spielen die Themen Recht, Gerechtigkeit und Menschenrechte eine dezidiert zentrale Rolle, bis hin zur (idealtypischen) Kennzeichnung dieses Verfahrens als „just therapy“.⁹ Zwei aktuelle Texte des Begründers H. G.

¹ www.adlerinstitut-berlin.de/ip/allgemein.php (Zugriff: 05.07.05)

² RÜEDI (k. J.ang.)

³ Ebd.

⁴ Ders. (k. J.ang. b)

⁵ S. S. 55 f

⁶ S. Kap. 5

⁷ S. S. 80 f

⁸ PETZOLD (1993), RAHM et al. (1993)

⁹ Vgl. aber auch – insgesamt nur bedingt überzeugend, da teilweise philosophisch und theologisch – NEUENSCHWANDER (2003): „*Gerechtigkeit in der Integrativen Therapie*“: „Gewiss wird

PETZOLD – einem Interviewpartner – werden daher *themaselektiv* referiert, wobei die verschiedentliche inhaltliche Überschneidung mit den oben dargestellten Befunden von L. MONTADA auffällt. Der erste Text trägt den bezeichnenden Titel „*Unrecht und Gerechtigkeit, Schuld und Schuldfähigkeit, Menschenwürde – ein ‚Polylog‘ klinischer Philosophie zu vernachlässigten Themen in der Psychotherapie*“¹:

(1) Es sei kaum ein psychotherapeutischer Prozeß vorstellbar, in dem die genannten Themen keine Rolle spielten.² Aufgrund ihrer hohen Komplexität könnten sie nur in *Polylogen*³ – etwa zwischen Philosophie, Psychotherapie, Psychologie, Medizin, Rechtswissenschaft, Theologie – und mittels einer *klinischen Philosophie*⁴ behandelt werden. Insgesamt verstehe sich die Integrative Therapie auch als „*kritische, polylogische Kulturarbeit*“.⁵

(2) Ohne die Gewährleistung von Gerechtigkeit⁶, Würde und Integrität – „*Essentialien des Menschlichen*“⁷ – drohe der Verlust von *Hominität* und *Humanität*.¹

man unterstellen dürfen, dass das Thema bei *Petzold* von Anfang an im Hintergrund mit präsent war Doch blieb es bisher bei ... Einzelaussagen und kam es im Integrativen Verfahren ebenso wenig wie in der allgemeinen Psychotherapieforschung zu einer systematischen, metahermeneutischen Bearbeitung des Themas. Aktuelle Projekte wie ... *Petzolds* Exkurs über Gerechtigkeit [d.i. der im folgenden referierte Text] sind hier begrüßenswerte Anfänge“ (Ebd., S. 66)

¹ PETZOLD (2003)

² Vgl. dazu auch BOSZORMENYI-NAGI & SPARK (1991): „Der Familientherapeut Boszormenyi-Nagy (1981) benutzt die Metapher der Kontoführung, um auf ein generationsübergreifendes Bilanzierungssystem in Familien hinzuweisen. Der Wunsch nach einem *gerechten Ausgleich der ‚Verdienstkonten‘* [oder: „*Gerechtigkeitskonten*“], d.h. nach Ausgleich von Schuld und Verdienst, läßt sich innerhalb einer Generation nicht immer verwirklichen. Daraus entsteht für künftige Generationen der Wunsch (oder die Hypothek), den einseitigen Kontostand auszugleichen. ... In der ‚kontextuellen Therapie‘ sucht Boszormenyi-Nagy die unausgeglichene Schuld- und Verdienstkonto zu bearbeiten und eine intergenerative Versöhnung herbeizuführen.“ (GOLDBRUNNER, H., in: www.uni-essen.de/~qpy700/Literatur/literatur2.html, Zugriff: 17.10.04)

³ Ebd. (S. 30, Hervorh. i. Orig.): „*Polylog* wird verstanden als vielstimmige Rede, die den Dialog zwischen Menschen umgibt und in ihm zur Sprache kommt *Polylog* ist der Boden, aus dem *Gerechtigkeit* hervorgeht; sie gedeiht nicht allein im dialogischen Zwiegespräch, denn sie braucht Rede und Gegenrede, Einrede und Widerrede, bis ausgehandelt, ausgekämpft werden konnte, was recht, was billig, was gerecht ist, deshalb ist er der *Parrhesie*, der freien, mutigen, wahrhaftigen Rede, verpflichtet. ... *Polylog* ist aber auch zu sehen als ‚das vielstimmige innere Gespräch, innere Zwiesprachen und Ko-respondenzen nach vielen Seiten, die sich selbst vervielfältigen‘. – Das Konzept des *Polyloges* bringt unausweichlich das *Wir*, die strukturell anwesenden Anderen, in den Blick, macht die Rede der Anderen hörbar oder erinnert, daß sie gehört werden müssen – unbedingt!“

⁴ Ebd. (S. 52 f, Hervorh. i. Orig.): „Im ‚Integrativen Ansatz‘ gehen wir von der Grundposition aus, daß *Therapie ohne die Basis der Philosophie zu kurz greift*, daß Therapie in vieler Hinsicht eine Form ‚angewandter Philosophie‘ ist, allerdings mit einer spezifischen philosophischen und klinischen Ausrichtung: die der Hinneigung (gr. *klinein*, hinwenden, neigen, herunterbeugen) zum hilfebedürftigen Menschen, zum Kranken, zum Leidenden auf dem Krankenbett (gr. *kline*) Für die *kurative*, klinische Ausrichtung von Therapie – und das ist ihr Kernbereich – ist deshalb durchaus eine „*klinische Philosophie*“ vonnöten“

⁵ Ebd. (S. 45)

⁶ Ebd. (S. 33): „*Gerechtigkeit* ist zu verstehen als menschliche Grunderfahrung, ein *Humanessential*, erworben in konkreten Szenen erfahrenen Lebens, wo Handlungen von Menschen Menschen gegenüber als *stimmig, gut* und *recht* oder als *unangemessen, böse* und *falsch*, also als *unrecht, ungerecht* erlebt wurden, was zu basalen Maßstäben von Recht und Unrecht, Gut und Böse führt, die die Qualität einer ‚existentiellen Gewißheit‘ ... gewinnen können.“

⁷ Ebd. (S. 32): „Unter *Humanessentialien* werden ‚Kernqualitäten des Menschlichen‘ (*human essentials*) verstanden, wie sie sich im Verlauf der Hominisation bzw. Humanevolution durch die ‚Überlebenskämpfe‘ und die ‚Kulturarbeit‘ der Hominiden herausgebildet haben: *kollektive Wertsysteme, Wissensstände, Praxen des Zusammenlebens als ‚komplexe mentale Repräsentationen‘*, die eine Synchronisation von Menschengruppen in ihrem Denken, Fühlen, Wollen und Handeln zu ‚Überlebensgemeinschaften‘ erlauben – z.B. Altruismus, Gerechtigkeit, Solidarität, Konvivialität, Würde, Integri-

Dies zeige sich etwa bei traumatischen² Pogromerfahrungen.

(3) Gemeinsinn und Gerechtigkeit hätten das Überleben der Menschen gesichert. Die transkulturelle Treffsicherheit bei der Beurteilung basaler zwischenmenschlicher Konflikte hinsichtlich Gerechtigkeit weise auf eine *evolutionsbiologisch-psychologisch disponierte Gerechtigkeitskompetenz* hin.

(4) Erlebte Gerechtigkeit als – idealiter – primäre ontogenetische Erfahrung werde später mit dem Erleben der – idealiter – Gewährleistung von formalisiertem Recht³ verbunden, so daß in Sozialisationsprozessen eine *Zirkularität von Gerechtigkeits- und Rechtserleben* entstehe. Wegen dieser ursprünglichen Qualität werde Ungerechtigkeit und Unrecht als so bedrohlich und teilweise traumatisch erlebt.

(5) Gerechtigkeit unterliege der *Kulturation*. Sie könne und müsse „kultiviert“ werden, in ko-respondierenden Prozessen des Aushandelns von Dissens und Konsens.⁴ Dabei gälten *zwei basale Humanessentialien*: Gerechtigkeitsdiskurse verlangten (a) die unaussetzbare Anerkennung des *Existenzrechts des Anderen* und (b) die Anerkennung seiner Qualität als *Mitmensch auf gleicher Ebene*, der seine Würde aus dem Faktum seiner mit Bewußtheit und freiem Willen ausgestatteten *Hominität* erhalte. Daraus ließen sich alle *Menschenrechte* sowie die diesen nachgeordneten Rechtsprinzipien ableiten.

(6) Der Gerechtigkeit eigne a principio eine *strukturelle Konflikthaftigkeit*: „Gleichem Recht für alle“ stehe das „Jedem das seine“ entgegen. Die Rechtsfindung bedürfe daher eines Raumes *polylogischer Verhandlung* bei der Suche nach Gerechtig-

tät, Schuldfähigkeit, insbesondere *Menschenrechte*, *Grundrechte*, die *Humanität* ausmachen. Die *Humanessentialien* ‚puffern‘ die artspezifische Aggressivität des Sapiens-Sapiens-Typus und ermöglichen ‚Kulturarbeit‘ als kooperative, kokreative Entwicklung von Wissen, Kunst, Technik, Gemeinschaftsformen. In ihrer Gesamtheit machen diese Essentialien die *Hominität* aus, die spezifische Menschennatur, welche in *permanenter Entwicklung* ist – gegenwärtig gekennzeichnet durch Entwicklungen zu einer *globalisierten Humankultur*.“ (Hervorh. i. Orig.)

¹ Ebd. (S. 31): „*Hominität* bezeichnet die Menschennatur in ihrer individuellen und kollektiven Dimension als *Potentialität*: der symbolisierenden und problematisierenden *Selbst- und Welterkenntnis*, der engagierten *Selbstsorge und Gemeinwohlorientierung*, der kreativen *Selbst- und Weltgestaltung*, der Souveränität und Solidarität durch Kooperation, Narrativität, Reflexion, Diskursivität in sittlichem, helfendem und ästhetischem Handeln – das alles ist *Kulturarbeit* und Grundlage von *Humanität*. Die Möglichkeit, diese zu realisieren, eröffnet einen Hoffnungshorizont, die Faktizität ihrer immer wieder stattfindenden Verletzung verlangt einen desillusionierten Standpunkt. ... Beide Möglichkeiten des Menschseins, das Potential zur Destruktivität und die Potentialität zu Dignität, erfordern eine wachsame und für *Hominität* und *Humanität* eintretende Haltung. Diese muß stets die biopsychosoziale Verfaßtheit der Menschennatur und ihre ökologische, aber auch kulturelle Eingebundenheit berücksichtigen: der Mensch als Natur- und Kulturwesen, das sich selbst zum Projekt macht und seine Entwicklung selbst gestaltet. In dieser *Dialektik* ... liegt sein Wesen.“ (Hervorh. i. Orig.)

² Ebd. (S. 31): „*Traumata* sind deshalb in eminenter Weise *biopsychosoziale Ereignisse*. Sie betreffen die *persönlich-individuelle und die gruppal-kollektive Wirklichkeit von Menschen* und erfordern deshalb *unabdinglich eine biopsychosoziale Traumatherapie*, die die individuellen wie auch die kollektiven Dimensionen des Geschehens in der Bearbeitung berücksichtigt, die die *Traumanarrative durch Narrative der Versöhnung und des humanitären Engagements überwinden*.“ (Hervorh. i. Orig.)

³ Ebd. (S. 40): „*Recht* ist ein in kulturellen Prozessen zu Gerechtigkeits/Ungerechtigkeitserfahrungen und ihrer Handhabung generalisiertes, abstrahiertes und institutionalisiertes Regelwerk. Aus erfahrungsgegründeten *Regelhaftigkeiten/Rechtsgrundsätzen* zur Gewährleistung von Gerechtigkeit und Verhinderung von Unrecht und Ungerechtigkeit können dann per gesellschaftlichem Konsens mit Machtmitteln ausgestattete *Rechtssysteme* von besonderer Enttäuschungsfestigkeit installiert werden.“ (Hervorh. i. Orig.)

⁴ NEUENSCHWANDER (2003, S. 73): „*Gerechtigkeit* ist so gesehen ... illusionslose Bedingung der Möglichkeit dafür, dass in einer konkreten Situation gelingender Ko-respondenz Sinn aufleuchtet ...“

keit.

(7) Dabei seien Recht und Gerechtigkeit stets durch ihre *Prekarität* gekennzeichnet: Das Ziel der Durchsetzung von Recht und Gerechtigkeit sei stets in hohem Maße vom Scheitern bedroht und die Gefahr des Umschlags in Unrecht und Ungerechtigkeit groß. Es bedürfe daher einer *desillusionierten Anthropologie*. Die Zerstörung von Gerechtigkeit sei immer mit der Mißachtung der „Andersheit des Anderen“ (LEVINAS) verbunden, die in ihrer Radikalisierung auf eine Dehumanisierung, Unterdrückung, ja Vernichtung des Anderen hinauslaufe. Bei einem solchen Angriff durch unrechtmäßige Macht würden nicht nur die betroffenen Individuen, sondern auch die Lebensmöglichkeiten von Menschen schlechthin bedroht, da diese auf der Gewährleistung hinlänglicher Rechtssicherheit durch Gerechtigkeit im Kollektiv basierten.

(8) Im *Konvivialitätskonzept* läge die Vorstellung von Beziehung als *gelebter Gerechtigkeit*: „Ich will, daß Dir zukommt, was ich für mich beanspruche!“ Daher könnten wahrgenommenes Unrecht und Ungerechtigkeit bei Menschen zu einem engagierten Einsatz für Recht und Gerechtigkeit führen. Erst mit dem „*Willen zur Gerechtigkeit*“ und ihrer Realisierung in der Praxis – auch und gerade von Theoretikern – werde sie zu einem Essential des Menschlichen. Dies müsse heute auch auf globaler Ebene gewährleistet werden.

(9) Dies werde zu einem Modell für „*just therapy*“: Unrechts- und Ungerechtigkeitserfahrungen müßten in der Therapie bearbeitet werden, und zwar sowohl in ihrer individuellen Dimension als auch in ihrer Dimension der Zugehörigkeit zur Hominität. „Denn Therapie ist oft genug Arbeit mit von Unrecht und Ungerechtigkeit Betroffenen. Sie muß deshalb auch dazu beitragen, Gerechtigkeit herzustellen. Oft ist es die klare Aussage: ‚Ihnen ist damals großes Unrecht widerfahren!‘ ..., denn vielfach haben Betroffene eine solche Aussage noch nie gehört. Arbeit mit Unrechts-Situationen erfordert ‚Parteilichkeit‘, erfordert aber immer wieder auch strategische Klugheit. Es gibt Situationen, in denen wird der Patient in der Therapie ‚Mandant‘ und das therapeutische Arbeitsbündnis gewinnt – auf Zeit – die Qualität einer Mandantschaft. Das kann für Heilung und Orientierung von großer Bedeutung sein. Gerechtigkeit steht als vitales Thema immer im Raum bei Generationenkonflikten, Genderbeziehungen, Schichtproblematiken, Statusunterschieden, und all das kann sich im ‚therapeutischen Raum‘ selbst ereignen, seinen verdeckten Machtstrukturen.“¹ Dies gelte umso mehr, je höher die Prekarität der Gerechtigkeit sei, etwa in Unrechtsstaaten. Hier gelte es, *Solidarität* zu praktizieren.

(10) Auf praxeologischer Ebene könnten *nootherapeutische Gespräche* über (Un)Recht und (Un)Gerechtigkeit hilfreich sein, denn der Gerechtigkeitssinn finde sich auch bei vielen Menschen, die an der Gerechtigkeit verzweifelt sind oder gar begonnen haben, selbst Unrecht zu tun. Ferner seien *Empowerment-Angebote* therapeutisch wirksam, etwa Aktivitäten gegen Unrecht in Menschenrechtsorganisationen.

Weitere Gesichtspunkte finden sich in „*Trauma und ‚Überwindung‘ – Menschenrechte, Integrative Traumatherapie und die ‚philosophische Therapeutik‘ der Hominität*“²:

(11) Wichtig sei der *Wille zur Arbeit an sich selbst und am Gemeinwohl*. Darin

¹ PETZOLD (2003, S. 45)

² Ders. (2001)

liege *Freiheit*, die *persönliche Souveränität* schaffe, gerade auch bei ohnmächtigen Traumaopfern. „Die Geschichte der Menschenrechte ist eine Geschichte *kokreativer Gestaltungsarbeit*, in der mutige Menschen sich aktiv gegen Unrecht, Gewalt, gegen die *ubiquitäre Präsenz menschenverursachter Traumatisierungen* gestellt haben und noch stellen. ... In dieser Möglichkeit eines ‚Wollens‘ von Humanität ..., das eine große Breite gewinnen müsste – und das *kann* gelingen – liegt Hoffnung.“¹

(12) Aus evolutionstheoretischer Perspektive seien die Hominiden für den Umgang mit Belastungen und Traumatisierungen gut ausgerüstet worden und könnten diese *überwinden*², indem sie sich einerseits in Gegebenheiten *einpassen*, diese andererseits aber auch *aktiv verändern*. Die Forcierung der Menschenrechte könne dann als eine evolutionsbiologisch sinnvolle *Adaption* als auch *Kreation* im Sinne eines *Überlebensprogramms der Menschheit* für die Zukunft betrachtet werden. Voraussetzung dafür sei der beträchtliche *Nicht-Determinismus der Hominiden*, verstanden als „Möglichkeit zu einer Freiheit mit Anderen, die aus freier Entscheidung gewollt sein muss“³. Es gehe denn um die Etablierung einer (*Menschenrechts-*)*Kultur der Humanität*.

(13) Dabei gelte: „Hominität, das Menschenwesen, hat zwei Geschlechter!“⁴ Daher solle nicht von Brüderlichkeit, sondern besser von *Geschwisterlichkeit* gesprochen werden. Hingegen sei ein „Gendergenozid“, ein „Femizid“ festzustellen, etwa durch die Abtreibung weiblicher Föten u.a.

(14) Die *Täter* würden oftmals zu Prototypen des Bösen stilisiert, hinter denen sich das ganz gewöhnliche Potential von Menschen zum Bösen gerne verberge. Aber: „Diese [teilweise] *polytraumatisierten Täter* – wie verroht, abgestumpft, menschenverachtend sie auch sein mögen – *sie sind dennoch Menschen*. Unsere Sicht hat hier die Möglichkeit ..., eine Position zu suchen ... zwischen der Gerechtigkeit (*justitia*) und der Milde (*clementia*), die nicht nur eine des Wesens, sondern die einer praktizierten *Güte* ist. Sie muß als ein *ko-respondierender Wert zur Gerechtigkeit gesehen werden*, durch den Korrektive möglich sind und die Vereinseitigung der Gerechtigkeit zur Härte und ihre Pervertierung zur Grausamkeit und Unmenschlichkeit verhindert werden.“⁵

(15) Mit Blick auf die Betroffenen: „Es muß in die Entscheidungskompetenz [der Verfolgten] gelegt werden, [ob sie als ‚*Victim*‘ oder ‚*Survivor*‘ angesprochen werden möchten], denn sie wissen am besten, wie wichtig es für sie ist und sein muß, der Welt ihr Schicksal als ‚Opfer‘ zu zeigen, Unrecht deutlich zu machen, vor-

¹ Ebd. (S. 357)

² Ebd., S. 393 f, Hervorh. i. Orig.): „**Überwinden** ist ein Prozess, an dem das Subjekt in seiner Ganzheit als *Körper-Seele-Geist-Wesen* beteiligt ist, indem es *das zu Überwindende* (... [u.a.] ein Trauma ...) in und mit seinem Kontext **wahrnimmt**, einschließlich des Ortes, der Position, von der aus das Wahrnehmen und Betrachten erfolgt. ... Das Wahrgenommene mit seiner *Resonanz* auf der Körperebene, „im Leibe“, wird im *eigenleiblichen Spüren* in der *Selbstempfindung bewußt gemacht* genauso wie die bestimmenden Situationsfaktoren. Beides wird *emotional (valuation)* und *kognitiv (appraisal)* **bewertet** und damit im bewußten Sinne „für wahr genommen“ (*adsensio*). Diese Bewertung wird verbunden mit einer Reflexion, woher die Maßstäbe für die Bewertung kommen und inwieweit sich darin die Bewertungen Anderer niederschlagen. In einem Akt der *Selbstempathie* wird dieses alles zusammengeschaут (*synopsis*), um die eigene Position zu bestimmen, sein Selbstvertrauen, seine **persönliche Souveränität**, d.h. die Verlässlichkeit seiner Fähigkeiten/Wissen (Kompetenzen) und seiner Fertigkeiten/Können (Performanzen) zu überprüfen, und zu einem Entschluss zu kommen – was ggf. erneute Reflexions-, Klärungs- und vor allem *Antizipationsarbeit* notwendig macht.“

³ Ebd. (S. 361)

⁴ Ebd. (S. 353)

⁵ Ebd. (S. 368 f)

zuwerfen. Ob man sein Recht bekommt oder Wiedergutmachung ..., ob man mit der Abwendung fertig wird und sich der Welt wieder zuwenden kann, wird davon abhängen, ob Traumaopfer / -survivor in der Lage sind und durch Beistand und Unterstützung in die Lage gebracht werden, die furchtbaren Erfahrungen, die ihnen an Körper und Seele widerfahren sind, zu *überwinden*.“¹

(16) Hierfür könne innerhalb des komplexen Modells Integrativer Traumatherapie (mit Komponenten wie narrativer, Leib-, Netzwerk- und künstlerisch-kreativer Therapie) ein *noothérapeutischer Weg* im Sinne „*stoischer Therapeutik*“ beschritten werden, denn: „Lebensführung *im Angesicht von Prekarität* ... und die Entwicklung des eigenen Selbst in Selbstsorge und Gemeinwohlorientierung war die primäre Aufgabe der Philosophie in der Antike.“² So habe etwa SENECA eine dialogische, freundschaftliche und selbsterforscherische Seelenführung in wahrhaftiger Aufrichtigkeit (Parrhesie) praktiziert, damit der/die Bedrückte wieder zu einer freundlichen Beziehung zu sich selbst finden könne. Als „wünschenswerte Form zwischenmenschlicher Praxis in guter Alltäglichkeit“ sei diese Haltung für die Integrative Therapie übernommen worden.³

(17) „Denn im Prozeß der klinischen Therapie von TraumapatientInnen ... kommt der Punkt, wo es darum geht, das Festhalten an Vorstellungen des Leides, der Schuld, der Schmerzen [und des Unrechts – inhaltl. Einfüg. FR] aufgeben zu müssen, die ... ‚intrusiven‘ Erinnerungen aktiv abzugrenzen, die Rachedgedanken loszulassen und zu verändern, Verzweiflung, Negativität und Menschenverachtung bei Seite zu legen, alle *lebensfeindlichen Gefühle und Gedanken ... zu überwinden*, um einen neuen Zugang zum Leben zu wagen.“⁴

(18) Dabei sei das Thema des *Verzichts* in Überschreitungs- und Überwindungsprozessen ein zentrales. „Eine Aufgabe von Überwindungsprozessen besteht darin, sich zum Verzicht durchzuringen: Verzicht auf Haß, Vergeltung, Rache, [Unrechtserleben – inhaltl. Einfüg. FR], auch wenn das keine Tabugefühle sind und sie ihre Berechtigung haben. Aber sie fixieren an die destruktive Erfahrung, schaffen bis in die Ebene der eigenen Physiologie Prozesse der Selbstintoxikation ... durch Prolongierung von Zuständen der Übererregung. ... Auch darauf, das Leben, die Zeit [und nicht veränderbares Unrecht – Einfüg. FR] anzuklagen, über Jahre und Jahre, wird man *verzichten* müssen, will man erfüllte Jahre wiedergewinnen, indem man sich *neu erschafft*, ... indem man ein neues Buch mit neuen *Erzählungen* zu schreiben be-

¹ Ebd. (S. 373 f)

² Ebd. (S. 372 f)

³ Ähnlich habe MARC AUREL, der römische „Philosophenkaiser“ des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts, FERENCZIS therapeutisches Beziehungskonzept der *Mutualität* vorweggenommen. Nach diesen Prinzipien sei der antike Seelenführer Berater, Lehrer, Freund, Mentor und Therapeut und als solcher ein Modell für Gelassenheit, Freundlichkeit, Beherrztheit, Wohltätigkeit gewesen. Letztlich ging und gehe es dabei darum, eine „Freude am Lebendigen“ sowie eine *heitere und gelassene „Lebenskunst und Ästhetik der Existenz“* (so FOUCAULT für die (Post-)Moderne) anzustreben; in der Sprache der Integrativen Therapie: „das Selbst als Künstler und Kunstwerk zugleich“ zu betrachten, wofür spezielle kreativ- und leibtherapeutische Strategien entwickelt wurden, beispielsweise das Gestalten von Selbstportraits oder -plastiken. Dies gelte besonders bei, auch durch politisches Unrecht, schwer traumatisierte Menschen, die sich selbst und der Welt fremd geworden und verloren gegangen seien. Als Beispiel für die konkrete, auch selbsttherapeutische Praxis werden *tägliche Prämeditationen* („*Antizipationsarbeit*“) und *Abendbilanzierungen* angeführt.

⁴ Ebd. (S. 389). Gleichwohl sei die stoische Therapeutik nicht „psychodynamisch naiv“; die Ursachen des Leidens und der Seelenunruhe müßten durchaus erspürt und erkannt werden – jedoch ohne den Geist damit übermäßig zu beunruhigen.

ginnt.“¹

Die vorliegende Studie stützt sich wesentlich auf Kernkonzepte² der sich als „just therapy“ bezeichnenden Integrativen Therapie.³ Zur *kritischen Abgrenzung* seien gleichwohl einige Punkte benannt: Ad (5): Zur Ableitung von Menschenrechten und Recht aus „Hominität“ und „Humanessentialien“ vgl. die überzeugende Kritik von H. BIELFELDT an deren Ableitung aus „basic needs“ und „anthropological essentials“.⁴ Ad (7): Die angesprochene Desillusionierung der Anthropologie wird in der Untersuchung in Anlehnung an „poststrukturalistisch-antihumanistische“ Autoren wie FOUCAULT und LUHMANN stärker betont. Neben „Freude“, „Güte“, „Liebe“, „Hoffnung“ setzt sie bisweilen auch auf (moderat-konstruktive) Zynik, Polemik und Ironie. Ad (9): Die Selbstkennzeichnung der Integrativen Therapie als „Humantherapie“, „Just Therapy“, „kritische Kulturarbeit“ oder „Menschenarbeit“ wirkt mitunter etwas emphatisch. Zur ernüchternden Relativierung fassen wir Therapie in Anlehnung an LUHMANN auch als Subsystem des Gesundheitssystems im Sinne eines funktional ausdifferenziertem Teilsystem der Gesellschaft auf.⁵ Analog zum Politiksystem ließe sich dann sagen – sicherlich einseitig, provokant und auch umgekehrt der Relativierung bedürftig –, daß das Therapiesystem „auf einer höheren Stufe der Amoralität operiere“⁶ bzw. daß „therapeutisch generierte Moral, Humanität, Gerechtigkeit“ systemspezifische Konstruktionen des Therapiesystems seien, deren Generalisierbarkeit auf seine Umwelt zumindest mit Fragezeichen und Vorsicht versehen werden muß.⁷ Ad (12): Der Verf. hat in der psychosozialen Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingen mit dem „Appell an den guten Willen“ und an „Überwindungsleistungen“ nicht die besten Erfahrungen gemacht: Solcher Aufruf kann als Zumutung empfunden werden und starke Widerstände hervorrufen, weil es angesichts der destabilisierend-schwebenden Rechtslage vieler Flüchtlinge schlicht kaum möglich ist, die vorgeschlagene „Überwindungshaltung“ einzunehmen; es *kann* oftmals kein „neues Lebensbuch“ aufgeschlagen werden, weil als Perspektive permanent die Abschiebung ins Ungewisse droht.

4.2.5 „Die Bedeutung von Rechtssicherheit für die Aufarbeitung von Traumata“

Diesem für die Studie sehr zentralen Thema widmet sich CH. GÖRG⁸ und überschreibt es mit „*Verlust des Weltvertrauens*“:

(1) Menschenrechtsverletzungen seien absichtlich herbeigeführte *Man-made-Disaster*, wodurch das damit entstehende Trauma entscheidend geprägt werde: „Eine *Extremtraumatisierung* entsteht aus einem Ereignis, das aufgrund seiner Intensität die psychische Verarbeitungsfähigkeit jeder Person überfordern muß.“⁹ Zentrale Be-

¹ Ebd. (S. 395)

² PETZOLD (2002)

³ S. ausführlicher S. 39

⁴ S. S. 166

⁵ S. S. 140

⁶ Vgl. KRAUSE (2001, S. 175)

⁷ Vgl. auch das Eingangszitat von LUHMANN, s. S. 9

⁸ GÖRG (2001)

⁹ Ebd. (S. 79)

deutung habe dabei die *äußere Realität*, die mit der *inneren Realität* in einem komplexen Wechselverhältnis stehe. So sei die Foltersituation für das Opfer durch das *Erleben extremer Ohnmacht* gekennzeichnet. Jeder Mensch zerbreche unter der Folter; eine Heilung könne es nicht mehr geben. Oft finde eine Weitergabe an die folgenden Generationen statt. Weil das normalerweise Verrückte in einer solchen Ohnmachtssituation das Adäquate sein könne, gerate das Verhältnis von normalen und pathologischen Reaktionen durcheinander. Die individuellen Schutzstrategien müssten unbedingt beachtet und respektiert werden. Gleichwohl werde es häufig fälschlicherweise als unglaubliches, gesteigertes Vorbringen gewertet, wenn die Betroffenen ihr Trauma erst nach und nach erzählen könnten. Dennoch seien sie – bei entsprechend sensibler Annäherung – als Zeugen vor Gericht geeignet. Wesentlich für ein Verständnis der Zusammenhänge sei das Konzept der *Sequentiellen Traumatisierung nach H. KEILSON*.¹ Es lege nahe, daß Verbrechen und Täter benannt werden und zugleich Raum für die individuelle Verarbeitung gegeben wird. Diese Haltung werde auch als *Vinculo comprometido* bezeichnet, d.h. verpflichtende, parteiliche Bindung.² Durch die Anerkennung von Schuld restituere sich der zwischenmenschliche Rahmen. „Der Therapeut vertritt dabei in gewisser Weise eine soziale Umwelt, kann aber den gesellschaftlichen Diskurs über die Verbrechen (im Herkunftsland wie im Aufnahmeland) nicht ersetzen.“³ Das *Testimonio*, d.h. die therapeutische Dokumentation der Verfolgungsgeschichte, sei dabei ein wichtiger Zugang.⁴

(2) Es sei wichtig klarzumachen, daß die *Traumatisierung Teil einer politischen Strategie* ist. „Deswegen ist es so wichtig, daß die therapeutische Aufarbeitung durch eine politische und rechtliche Aufarbeitung begleitet wird. Beides bedingt sich wechselseitig.“⁵ Insofern könne eine ausbleibende Bestrafung der Täter eine Retraumatisierung beim Opfer nach sich ziehen. Umgekehrt sei eine angemessene Verurteilung wichtig für die „Heilung“. Denn Schuldvorwürfe gegen die eigene Person könnten sich dann gegen die Täter richten. Im Aufnahmeland trete der Aspekt der Rechtsi-

¹ Ebd. (S. 82): „Auch hier wird wieder die *entscheidende Bedeutung der Realität deutlich, nun die der sozialen Umwelt vor und besonders nach einer schweren Menschenrechtsverletzung*. Zu dieser sozialen Umwelt gehört aber nicht nur die soziale Umwelt in dem Land, in dem die Verbrechen begangen wurden. Eine ebenfalls große Rolle spielen hier auch Gastländer, in denen Flüchtlinge Aufnahme finden, in unserem Fall also die Bundesrepublik Deutschland als Aufnahmeland bosnischer und kosovarischer Flüchtlinge. Wird in dieser Phase das erlittene Unrecht geleugnet oder in seiner Bedeutung relativiert, dann wirkt sich dies erschwerend auf die Chancen traumatisierter Personen aus, ihre Verletzungen verarbeiten zu können. Das Gleiche gilt aber auch für Situationen, in denen sich die Flüchtlinge in der Rolle des Opfers oder als Objekt undurchsichtiger Verfahren fühlen, die in ihnen wieder das Gefühl extremer Willkür und Ohnmacht erzeugen. Es kann dann zu einer Fortsetzung der Traumatisierung bzw. zu einer *Retraumatisierung* kommen.“

² S. genauer unten S. 72

³ Ebd. (S. 83)

⁴ LÜBBEN (2003, S. 293): „Mental health professionals working with refugees are often confronted with traumatised survivors who are living in legal limbo. Complicated asylum procedures or provisions of only ‚temporary‘ protection trigger existential fears, reexperiencing of trauma and feelings of hopelessness and deep despair and can actively contribute to further destabilise survivors. ... The *testimony method was used in combination with supportive therapy and informed advocacy* to try to reduce the survivors' feelings of humiliation and demoralisation which for them were at the centre of their survival. By giving testimony, survivors benefited psychologically and became better able to cope with the difficult present. ... The testimony material documented human rights abuses both in the country of origin and in exile, helped us to perform informed advocacy for this group and informed a larger public on the psychological costs of refugee resettlement policies.“ S. auch unten S. 73.

⁵ GÖRG (2001, S. 85)

cherheit in den Vordergrund. Oft herrsche aber auch hier Willkür vor, z.B. durch die Praxis der sog. *Kettenduldungen*, d.h. nur kurzzeitig gewährter Aufenthaltsfristen: „Ich bin nicht 7 Jahre in Deutschland, sondern 28mal 3 Monate“, sagte ein Flüchtling.¹ Die permanente Angst vor Abschiebung verunmögliche ein aktives, in die Zukunft ausgerichtetes Leben. „Therapie“ gerate so zur permanenten Krisenintervention. Außerdem werde sie zwangsläufig als *paradoxe Bleibesetz* funktionalisiert: „Um weiterhin Schutz genießen zu können, mußte die Therapie weitergehen, durfte also eigentlich gar nicht erfolgreich sein.“² Würden fachliche Atteste von den Behörden angezweifelt, sei dies retraumatisierend, da die Ohnmachtssituation damit verleugnet werde.

(3) Zeugenaussagen der Traumatisierten vor Gericht seien wichtig, weil damit eine *offizielle Anerkennung* einhergehe. Umgekehrt gelte: „Wenn die rechtliche Aufarbeitung wichtig für die Möglichkeit einer Bewältigung des Traumas ist, dann muß die juristische Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen umgekehrt dafür sorgen, daß sie nicht zu einer Retraumatisierung der Flüchtlinge beiträgt.“³ Hingegen sei der Rechts- und Zeugenschutz etwa beim Straftribunal für Ex-Jugoslawien in Den Haag noch nicht ausreichend. Auch sei die Bestrafung der Täter eigentlich keine „Wiedergutmachung“, sondern diene der *Abwendung weiteren traumatischen Schadens beim Opfer*, und zwar durch die Restituierung verlorener sozialer Sicherheit und des zerstörten Rechtsempfindens.⁴ Darin liege auch eine wesentliche Bedeutung des neu eingerichteten *Internationalen Strafgerichtshofs (ICC)*. Andererseits seien Recht und Gerechtigkeit nicht deckungsgleich. So könne die rechtliche Aufarbeitung durch machtpolitische Einflüsse verzerrt werden, etwa wenn die USA den ICC sabotierten; dies könne zu einem internationalen „Zwei-Klassen-Recht“ führen. Auf nationaler Ebene bedeute Rechtssicherheit für traumatisierte Flüchtlinge in erster Linie den *Schutz vor unfreiwilliger Rückkehr*, da andernfalls eine Retraumatisierung drohe. Diese Forderung werde völkerrechtlich durch die Genfer Flüchtlingskonvention gedeckt.

Diese Darstellung wird *für die Studie* auf der Basis ihrer Grundorientierung⁵ größtenteils übernommen und in verschiedenen Kapiteln weiter ausdifferenziert. Zur Abgrenzung sei benannt: Ad (1): Die Aussage, daß jeder Mensch unter Folter zerbreche und keine Heilung mehr möglich sei, scheint zu allgemein und pathologisierend. Sie muß durch eine differentielle salutogenetische Sicht ergänzt und relativiert werden.⁶ Ad (3): Die zitierte Argumentation von J. PH. REEMTSMA, wonach die Täterbestrafung lediglich eine Abwendung weiteren traumatischen Schadens bewirken könne, wird in Kap. 14 erweitert. – Recht und Gerechtigkeit sind tatsächlich nicht deckungsgleich, stehen aber in einem rechtsstaatlichen Wechselverhältnis zueinander.⁷

¹ Ebd. (S. 87)

² Ebd. (S. 88)

³ Ebd. (S. 89)

⁴ Vgl. REEMTSMA (1999)

⁵ S. S. 37 ff

⁶ S. S. 299 f

⁷ S. S. 89

4.2.6 „Das Unrechtserleben bei politisch Verfolgten aus Therapeutesicht“

Der Verfasser hat auf der empirischen Basis von Therapeuteninterviews¹ in „Die Verschränkung von äußerer und innerer Realität bei politischer Verfolgung und Folter. Das Unrechtserleben bei den Betroffenen und Möglichkeiten therapeutischer Bearbeitung“² erste Überlegungen zur Thematik formuliert. Darin werden auch „(menschen)rechts- und gerechtigkeitstherapeutische“ Ansätze anderer Therapieverfahren – soweit vorhanden – referiert; Ergänzungen finden sich in den Fußnoten:

(1) Mehrere der befragten Therapeuten betonten die **zentrale Bedeutung des Unrechtserlebens** für ihre Klienten.³ Seine therapeutische Bearbeitung setze an einem wichtigen Punkt der Opferidentität an: der emotionalen, realitätsadäquaten Reaktion der Betroffenen darauf, daß Folter ein an ihnen begangenes Menschenrechtsverbrechen ist.⁴

(2) Ein entscheidender pathogener Faktor sei die häufig zu beobachtende **Generalisierung des Unrechtserlebens**. So aktualisierten gewisse Tendenzen der derzeitigen deutschen Flüchtlingspolitik das in der Mißhandlung erlittene Unrecht und könnten sich auf das gesamte Umfeld ausdehnen, bis dahin, daß „die ganze Welt als ungerecht“ empfunden wird.⁵

(3) Es sei therapeutisch wichtig, menschenrechtlich Partei für die Klienten zu ergreifen. Aus psychoanalytischer Sicht⁶ bezeichnet BECKER⁷ diese Haltung in Anlehnung an chilenische Kollegen als „**Vinculo Comprometido**“⁸: (a) Die eingegangene Bin-

¹ REGNER (1998)

² MÖLLER & REGNER (1999): Artikel in zwei Teilen: erster Teil von Ko-Autorin, zweiter Teil von Verf. speziell zu Unrechtserleben.

³ Z.B. B. STEINKOPFF in ebd. (S. 73)

⁴ Vgl. D. BECKER in ebd. (S. 73)

⁵ Vgl. H. SHALABI, N. GURRIS in ebd. (S. 73 f)

⁶ Vgl. auch WACHTEL (2002): „*Psychoanalysis and the disenfranchised: From therapy to justice.*“: „Social inequality and injustice represent ... [a] powerful source of unnecessary suffering that, in principle, can be modified and diminished. This article explores the implications of psychoanalytic understanding for developing better approaches to addressing this dimension of human distress, which has been largely neglected in the psychoanalytic literature.“ (PsycINFO)

⁷ BECKER (1992, S. 223 ff)

⁸ Vgl. dazu ausführl. REGNER (2003b): „*‘Vinculo Comprometido’: Der Bezug auf die Menschenrechte als therapeutische Strategie bei politisch Traumatisierten*“. Aus dem Abstract: „Der Artikel erläutert das therapeutische Beziehungskonzept des ‚Vinculo Comprometido‘ ..., das in Chile zu Zeiten der Militärdiktatur in der Arbeit mit politisch Traumatisierten entwickelt wurde. Es bezeichnet wesentlich ein menschenrechtliches Partei ergreifen für die Klienten, ohne jedoch die Therapie damit zu ideologisieren. Empirische Grundlage für die Reflexionsarbeit sind zwei Interviews mit einem Therapeuten, der nach diesem Konzept eine Familie in Chile behandelte, deren oppositioneller Vater nach dem Militärputsch 1973 vom Regime ermordet worden war, woraufhin sich schwerwiegende Pathologien bei den Familienmitgliedern entwickelt hatten. Besonders auffällig war, daß alle drei jugendlichen Kinder zu überzeugten Anhängern der Militärdiktatur geworden waren. ... Roter Faden durch die Analyse der Falldarstellung ist der Begriff der Macht in seinen Variationen und Umkehrungen. Hierzu erfolgt eine kritische Orientierung an der Machtanalytik von M. FOUCAULT. Die Militärdiktatur wird als (1) repressive Macht charakterisiert. Bei den Verfolgten führt dies zu (2) traumatogener Ohnmacht. Nach Therapeutendarstellung wurde diese in der behandelten Familie durch Verleugnung des politischen Mordes abgewehrt; es handelte sich demnach um (3) Ohnmachts-Abwehr. Auch der (4) therapeutische Diskurs ist ein Machtfeld. Mit ihm kann günstigenfalls die traumatogene Ohnmacht bis zu einem gewissen Grad kompensiert und repressiv erzeugte Unbewußtheit graduell aufgehoben werden. Dies bedeutet (5) eine gewisse Ermächtigung des Subjekts. Damit geht zumindest auf symbolischer Ebene auch eine (6) angedeutete Entmächtigung

ung (so die deutsche Übersetzung) beschreibt Realität: Sie erkennt an, daß die Klienten Verfolgte eines Unrechtsregimes sind und daß ihre Psychopathologie die unmittelbare und mittelbare Konsequenz der erlittenen Mißhandlung darstellt. (b) *Der vinculo comprometido* beschreibt eine therapeutische Zielvorstellung: Diese ist, sich zwar einerseits mit dem Klienten auf politischer Ebene solidarisch zu erklären, andererseits aber eine operational verstandene Abstinenz einzunehmen, die Raum zur (selbst-)kritischen Reflexion gibt. (c) *Er beschreibt eine für Extremtraumatisierung spezifische therapeutische Technik*: Diese erfordert vonseiten des Therapeuten eine spezifische Mischung von Nähe und Distanz, Neutralität und Parteilichkeit, Halten und Loslassen, von symbiotischem Verschmelzen und ichbezogener, kritischer Reflexion.

(4) Es müsse zwischen **politisch Aktiven und Nicht-Aktiven** unterschieden werden:¹ Erstere hätten oftmals ein kohärenteres Verständnis des repressiven Systems, weshalb ihre Emotionen in entlastender Weise weniger auf die einzelnen Täter als auf die Logik des gesamten Machtapparats gerichtet seien.² Dieser Zusammenhang könne auch therapeutisch genutzt werden, indem den Klienten Informationen über das Funktionieren der Repression vermittelt würden.³ Hilfreich sei ferner das **Testimonio**⁴, bei dem das Verfolgungsschicksal öffentlich gemacht und ggf. zur Anklage gegen die Täter und das Regime benutzt wird.

(5) Andere Gefühle, wie Hilflosigkeit, Verzweiflung und Einsamkeit, bänden sich an das Unrechtserleben.⁵ Betont wird dabei die Bedeutung des **Sinnverlusts**⁶: Das prätraumatische Gerechtigkeitsgefühl werde in der Folter zerschlagen.⁷ Expliziert wird mit dem sozial-kognitiven Ansatz der „**shattered assumptions**“ von JANOFF-BULMAN⁸. Diese schreibt zu man-made disaster: „[Überlebende von menschen-

militärischer Macht einher. Jedoch gilt es dabei, sich auch der (7) Ohnmacht des Therapeuten angesichts überwältigender Machtverhältnisse bewußt zu sein Durch Bezug auf die FOUCAULTSche Formel ‚Macht-Recht-Wahrheit‘ verbindet sich mit der machtanalytischen auch eine (mensch-)rechts- und gerechtigkeitsanalytische Betrachtung im weitesten Sinne, worauf besonders fokussiert wird.“

¹ F. SIRONI in MÖLLER & REGNER (1999, S. 75 f)

² BASOGLU et al. (1997), BOOS et al. (1998)

³ BASOGLU (1992, S. 417): „Helping the survivor channel the pain and suffering caused by torture into useful action such as taking an active stance against human rights violations may provide a meaning for the trauma and dispel feelings of helplessness.“

⁴ CIENFUEGOS & MONELLI (1983). AGGER & JENSEN (1990): „*Testimony as ritual and evidence in psychotherapy for political refugees.*“ „Political refugees who have suffered torture may experience testimony as a ritual both of healing and of **condemnation of injustice**. When political refugees give testimony to their torture, the trauma story can be given a meaning and be reframed: Private pain is transformed into political dignity. In the context of testimony, shame and guilt connected with the trauma can be confessed by the victim and reframed. In the transcultural meeting between the political refugee and the Western therapist, the common goal of creating evidence against repression becomes both a meeting place and a joint point of departure.“ (PsycINFO)

⁵ Anonym. Therapeut in MÖLLER & REGNER (1999, S. 77)

⁶ Vgl. MONTADA (1994, s. hier S. 58 f)

⁷ N. GURRIS in ebd.

⁸ Ebd. (S. 77 f): „Die Autorin geht davon aus, daß im Kern der internalen Welt ein hierarchisch organisiertes Schema fundamentaler Annahmen über die Lebenswelt steht. Diese haben die Funktion, Mensch-Umwelt-Interaktionen zu reflektieren und zu steuern und erlauben es dem Individuum normalerweise, effektiv zu funktionieren. Die drei Kernannahmen sind: 1. Die Welt ist wohlwollend. 2. Die Welt ist sinnvoll. 3. Das Selbst ist wertvoll. ... **Extreme Traumatisierungen** durchbrechen jedoch diese Schutzhülle, **erschüttern die Weltannahmen** und greifen die psychische Integrität im Innersten an. Es kommt zu einer massiven Desintegration der symbolischen Funktion der Psyche, verbunden mit Gefühlen von Hilflosigkeit, Angst und Panik in einer als feindlich und übermächtig erlebten Welt.“

induzierten Viktimisierungen sind dazu] gezwungen, die Existenz des Bösen und die Möglichkeit, in einem moralisch bankrotten Universum zu leben, anzuerkennen.“¹ Bei der Genesung vom Trauma gehe es darum, die negative Erfahrung in das kognitiv-emotionale Konzeptsystem zu integrieren, um so die „assumptive world“ möglichst weitgehend wiederherzustellen.² Für die Therapie mit politisch Traumatisierten lasse sich daraus die Maxime ableiten, einen Schutzraum zu bieten, um das erschütterte Rechts- und Gerechtigkeitsgefühl sich wieder restituieren zu lassen. Als weiterer theoretischer Bezug für die angesprochene Sinnproblematik biete sich die Logotherapie nach FRANKL an.³

(6) Viele Verfolgten seien existentiell auf eine *ausgleichende Rechtsprechung* und die damit verbundene gesellschaftliche Anerkennung angewiesen. Dabei könne bereits in der Therapie bis zu einem gewissen Grad „Wiedergutmachung“ stattfinden, indem das scheinbar ausschließlich individuelle Leid darin in begrenztem Rahmen entprivatisiert wird. Von wesentlicher Bedeutung könnten weiter *Gerichtsverfahren* gegen die Täter sein.⁴ Dabei gehe es vorrangig um die Bewahrung und Wiederherstellung eines sinnstiftenden, gesellschaftlichen Rechtsraums.

(7) Hingegen wird auch auf die *Grenzen der therapeutischen Bedeutung von Gerichtsverfahren* hingewiesen: „[Die Klienten sagen sinngemäß:] ‚Ich kann nicht geheilt werden von einem Gericht.‘ Es tut gut, aber das genügt nicht. Das ist wie eine Wunde: Du tust ein bißchen Salbe drauf, aber der Schmerz, die Ungerechtigkeit kommt wieder zurück.“⁵

Die vorliegende Untersuchung knüpft an diese vorläufigen Befunde an und versucht, sie aus der Sicht von Unterstützern aus dem Therapiekontext weiter auszudifferenzieren.

¹ Zit. n. ebd. (S. 78; Übers. FR)

² Ebd. (S. 78): „Therapeutisch kann dieser Prozeß unterstützt werden, indem sich der Therapeut (a) als ‚caring other‘ und ‚container‘ für die schmerzhaften Gefühle und (b) als ‚Lehrer‘ zur Verfügung stellt, der über die traumatischen Mechanismen und Möglichkeiten zu ihrer Bewältigung aufklärt.“

³ So schreibt dieser in einem Kapitel „*Nach dem Sinn des Lebens fragen*“ (1993, S. 124 ff): „Was hier not tut, ist eine Wendung in der ganzen Fragestellung nach dem Sinn des Lebens: Wir müssen lernen und die verzweifelnden Menschen lehren, daß es eigentlich nie und nimmer darauf ankommt, was wir vom Leben noch zu erwarten haben, vielmehr lediglich darauf: was das Leben von uns erwartet! ... Uns ging es um den Sinn des Lebens als jener Totalität, die auch den Tod miteinbegreift und so nicht nur den Sinn von ‚Leben‘ gewährleistet, sondern auch den *Sinn von Leiden und Sterben*: um diesen Sinn haben wir gerungen!“

⁴ F. SIRONI in MÖLLER & REGNER (1999, S. 79 f): „[Die Patienten] meinen meines Erachtens nicht Rache, wenn sie sagen: ‚Ich will ihn töten und dies oder jenes antun‘ – nein, die meisten Patienten sagen: ‚Sie müssen verhaftet werden und *vor Gericht kommen*.“

⁵ F. SIRONI in ebd. (S. 81)